

Heft 5 | September 2014 | ISSN: 2196 - 9868

freispruch

Mitgliederzeitung der Strafverteidiger vereinigungen

Reform

Warum wir eine Dokumentation des Ermittlungsverfahrens brauchen
Wann kommt die Dokumentation der Hauptverhandlung?
Untersuchungshaft: Reform tut Not
Notwendige Verteidigung: notwendige Reformen
Reform der Tötungsdelikte: Weg mit lebenslang!
Reform des Betäubungsmittelrechts: Entkriminalisierung von Suchtkrankheiten
Isolationshaft, Kontaktsperre, Leserichter: Reform bedeutet Abschaffung
Jugendstrafrecht: die nötigsten Reformen im JGG
Konventionswidrigkeit von Haftfortsetzungsbeschlüssen
Die Akte Moos: Ein Strafverteidiger wird vier Jahrzehnte lang
vom Verfassungsschutz ausgespäht



Dokumentation im Ermittlungsverfahren

Das Wort »Reform« hat keinen guten Klang bei Strafverteidigern. Denn seit vielen Jahren gilt, dass, was reformiert wird, besser bewahrt geblieben wäre. Vom Jugend- über das Sexualstrafrecht und die Opferschutzgesetze bis hin zur Regelung von Absprachen haben die vergangenen Reformen den Status von Beschuldigten im Verfahren eher verschlechtert als verbessert. »Reform« steht längst nicht mehr für Liberalisierung, sondern für »Sicherheit«, »Effizienz« und Rücksicht auf die vermeintliche »Ressourcenknappheit«.

Nun hat das Bundesjustizministerium eine »Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens« einberufen, die in einer Serie von Sitzungen Vorschläge zur Reform des Straf- und Jugendstrafverfahrens erarbeiten soll. Allen Erwartungen zum Trotz und ungeachtet der im Titel der Kommission festgeschriebenen Effektivierung und Praxistauglichkeit sind in der Kommission auch die Anwaltsverbände vertreten. Dies ist nicht selbstverständlich. In den vergangenen Legislaturperioden durften wir beobachten, wie wichtige Referentenentwürfe bereits zu Gesetzesvorlagen wurden, bevor überhaupt die Frist zur Stellungnahme verstrichen war. Von einer ernstzunehmenden Beteiligung der Anwaltschaft am Zustandekommen konnte vielfach keine Rede sein.

Umso erfreulicher ist, dass neben der Bundesrechtsanwaltskammer und dem DAV auch die Strafverteidigervereinigungen eingeladen wurden, einen Vertreter in die Kommission zu entsenden und die Interessen der Verteidigung nun von drei Stimmen vertreten werden.

Anlass genug, die bewährte Haltung - wenigstens probeweise - abzulegen und statt des üblichen Abwehrkampfes gegen ungewünschte Reformen die Frage zu stellen, was aus Sicht der Verteidigung wirklich reformbedürftig ist.

Wir haben für den Freispruch Autoren um Vorschläge gebeten. Die ersten Ergebnisse finden Sie in dieser Nummer dokumentiert. Dass es sich dabei nicht immer nur um Vorschläge handelt, die in den Vorständen der Vereinigungen ausdiskutiert wurden, tut der Sache keinen Abbruch. Es ist ein Anfang, dem noch viele weitere Vorschläge folgen werden. Der Weg der Reform ist eben ein langer und mühseliger Weg nach oben. Wir sind gespannt, was Oben ankommen wird.

Thomas Uwer &
Jasper von Schlieffen

Wenn die vom Bundesjustizminister einberufene Expertenkommission Reformvorschläge für das Strafverfahren vorbereitet, sollte ein Punkt mit höchster Dringlichkeit auf ihrer Agenda stehen: Eine gesetzliche Regelung zur Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren.

von **Jasper von Schlieffen**

Die Frage, in welcher Art und Weise Vernehmungen von Beschuldigten oder Zeugen im Ermittlungsverfahren zu dokumentieren sind, ist nach geltendem Recht nur äußerst rudimentär geregelt. Für polizeiliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren sind in § 163 Abs. 3 (Zeugen) und § 163 a Abs. 1, 2 und 4 StPO (Beschuldigte) Regelungen getroffen, die keinerlei Vorgaben zu der Art und Weise der Dokumentation der Vernehmung enthalten. Für ermittelungsrichterliche und staatsanwaltliche Vernehmungen sind in den §§ 168, 168a StPO Möglichkeiten der wörtlichen Dokumentation vorgesehen.

In der Praxis wird von der Möglichkeit einer akustischen oder audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung, die aufgrund digitaler Technik kostengünstig möglich ist und eine Wortlautdokumentation der Vernehmung ermöglicht, praktisch kein Gebrauch gemacht, obgleich das Gesetz diese Dokumentationsformen auch für polizeiliche Vernehmungen nicht ausschließt. Polizeiliche Vernehmungen, die im Ermittlungsverfahren vorherrschend sind, werden vielmehr regelmäßig in der Weise dokumentiert, dass der Vernehmungsinhalt von den Vernehmungsbeamten selbst durch Aufschreiben oder per Diktat durch Protokollkräfte festgehalten wird. Diese geradezu archaische Dokumentationstechnik verleiht dem Vernehmungsbeamten eine unangemessene Definitionsmacht über den Inhalt des Vernehmungsprotokolls. Sie hat zur Folge, dass vielfach Fragen nicht wortgetreu, sondern vereinfacht protokolliert werden, Vorhalte im Protokoll gar nicht oder nur durch den Hinweis »auf Vorhalt« gekennzeichnet werden, ohne dass er Inhalt des Vorhaltes nachvollziehbar wird und schließlich dass die Antworten der befragten Personen in einer zusammenfassenden und paraphrasierenden Form, mithin nur selektiv protokolliert werden.

Dies hat nichts mit dem Vorwurf der bewussten Verfälschung des Protokollinhaltes zu tun, vielmehr ist die Filterung des Aussageinhaltes auf normative und psychologische Grundbedingungen der Vernehmungssituation zurückzuführen. *Rasch/Hinz* haben bereits 1980 in einer Studie zum Einfluss der gesetzlichen Mordmerkmale auf kriminalpolizeiliche Erstvernehmungen bei Tötungsdelikten herausgefunden, dass bei den vernehmenden Beamten die Tendenz besteht,

eine möglichst abgerundeten Sachverhalt herauszuarbeiten, der an den Kriterien des § 211 StGB orientiert ist.¹ Auch dem Vernehmungsbeamten ist bewusst, dass das von ihm in dieser Form gefertigte Protokoll die Vernehmungssituation nicht originalgetreu, sondern nur ausschnittsweise abbildet. Sein Bemühen ist deshalb darauf gerichtet, die von ihm als wichtig erachteten Aspekte der Vernehmung in das Protokoll aufzunehmen. Den Prüfungsmaßstab für das, was wichtig ist, bildet der gesetzliche Tatbestand. Angaben des Vernommenen, die sich als relevant für die Substantion unter dem gesetzlichen Tatbestand erweisen, finden danach am ehesten Eingang in das polizeiliche Vernehmungsprotokoll.

Zu dieser, durch die Aufgabenstellung des Polizeibeamten vorgegebenen Norm bei der Dokumentation des Vernehmungsinhaltes, gesellt sich ein weiterer psychologischer Faktor, der zu einer Verzerrung der Dokumentation führt. Eine Vernehmung ist kein »offener« Prozess. Vielmehr wird der Vernehmungsbeamte je nach Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Vernehmung bereits ein bestimmtes Bild von der Tat gewonnen und daraus bestimmte Ermittlungshypothesen über den Ablauf der Tat, die Person des Täters und die Motive zur Tat entworfen haben. Diese bewusst oder unbewusst vorhandenen Hypothesen bilden den archimedischen Punkt der Vernehmung, die der Überprüfung dieser Hypothesen dient. In der rechts- und sozialpsychologischen Forschung ist bekannt, dass das Testen sozialer Hypothesen, wie einer Ermittlungshypothese, einer Reihe von Mechanismen unterliegt, die systematisch die Bestätigung einer Hypothese begünstigen.² Infolgedessen kommt es bei der herkömmlichen Protokollierung zu Verzerrungen durch selektive Erfassung des Aussageinhaltes und verbaler oder nonverbaler Einflüsse des Befragenden.

1 : vgl. *Rasch/Hinz*, Kriminalistik 1980, 377 ff.

2 : dazu *Schulz-Hardt/Köhnken*, Wie ein verdacht sich selbst bestätigen kann, *Praxis der Rechtspsychologie* 10, SH 1, 2000, 60ff.; vom *Schemm/Köhnken*, Voreinstellungen und das Testen sozialer Hypothesen, in: *Volbert/Steller*, Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, S. 322ff.

3 : vgl. *Deckers*, Dokumentation im Strafverfahren, *StraFo* 2013, 133, 136



Penrose Treppe

Die von dem Mathematiker Lionel Penrose erfundene Treppe läuft zu sich selbst und führt unendlich hoch bzw. runter.

Untersuchungen belegen das Ausmaß des Verlustes an relevanten Details.³ Dieser Missstand ist den Strafverfolgungsbehörden durchaus bewusst: Auf der 18. Juni-Tagung für forensische Psychiatrie und Psychologie 2014 in Berlin stellte eine beim LKA Hamburg tätige Psychologin heraus, dass die Protokollierung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren häufig problematisch, weil unvollständig sei, ein tatsächlich nicht stattgefundener Frage-Antwort-Verlauf der Vernehmung protokolliert und mitunter entscheidende Vor- und Zwischengespräche in Vernehmungspausen überhaupt nicht protokolliert würden. Auf diese Weise seien die suggestiven Einflüsse durch den Befrager und die für die aussagepsychologische Beurteilung hochwichtige Aussagequalität nicht zuverlässig zu beurteilen. Dies könne beispielsweise zur Folge haben, dass nicht sicher feststellbar sei, ob in der Vernehmung offenbartes etwaiges Täterwissen tatsächlich vom Beschuldigten stamme.

Das in der Form der konsekutiven Paraphrasierung gewonnene Vernehmungsprotokoll ist daher nicht ein spiegelgetreues Abbild der stattgefundenen Vernehmung, sondern ein durch die Aufgabenstellung des Vernehmungsbeamten und seine Ermittlungshypothesen bedingtes Konstrukt.

Diese hochgradig fehleranfällige Dokumentationstechnik ist angesichts der enormen Bedeutung, die Vernehmungsprotokollen aus dem Ermittlungsverfahren für das gesamte weitere Verfahren zukommt, nicht akzeptabel. Vernehmungsprotokolle bilden noch im Ermittlungsverfahren vielfach die Grundlage für schwerwiegende Grundrechtseingriffe bis hin zu Freiheitsentziehungen. Bei der Prüfung derartiger Anordnungen wird die Validität des Vernehmungsprotokolls in aller Regel nicht ansatzweise in Frage gestellt. Auch im

Zwischenverfahren ergeht fast ausschließlich eine Entscheidung nach Aktenlage, in der die Authentizität von Vernehmungsprotokollen nicht in Frage gestellt oder überprüft wird. Die Vernehmungsprotokolle aus dem Ermittlungsverfahren wirken aber auch weit in die Hauptverhandlung hinein, da sie nicht nur im Rahmen von Verständigungsgesprächen die Grundlage einer frühen richterlichen Einschätzung bilden, sondern auch im Fall einer streitigen Hauptverhandlung das durch die Aktenlektüre geprägte Bild des Richters vom Sachverhalt bestimmen. Empirische Untersuchungen zum sogenannten Inertia-Effekt belegen, dass die richterliche Überzeugungsbildung denselben konfirmatorischen Prozessen beim Testen sozialer Hypothesen-Testen unterliegt, die auch bei polizeilichen Vernehmungen wirken.⁴

Auch wenn psychologisch gesteuerte kognitive Prozesse bei der Informationsaufnahme dadurch nicht prinzipiell geändert werden, ist zu fordern, dass Vernehmungen im Ermittlungsverfahren in Anbetracht ihrer enormen Bedeutung für das gesamte Strafverfahren audiovisuell dokumentiert werden. Diese Dokumentation sollte die gesamte Kommunikation zwischen Vernehmer und Vernommenen in der Vernehmungssituation umfassen, also nicht nur die eigentliche Vernehmung, sondern auch sogenannte Vorgespräche oder Pausengespräche. Nur auf diese Weise können später in der Hauptverhandlung der Verlauf und Inhalt von Vernehmungen aus dem Ermittlungsverfahren eindeutig nachvollzogen und langwierige und häufig hochgradig kontrovers geführte Vernehmungen von Ver-

nehmungsbeamten vermieden werden.

Die Forderung nach vollständiger audiovisueller Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren ist ein Gebot der Sachaufklärung. Die vollständig dokumentierte Aussage gibt nicht nur der richterlichen Überzeugungsbildung eine verlässlichere Grundlage, sondern auch den aussagepsychologischen Sachverständigen, für deren Einschätzung vor allem der Erstaussage großes Gewicht zukommt. Dabei geht es um die Beurteilung des qualitativen und quantitativen Detailreichtums der Aussage, des Vorliegens möglicher Fehlerquellen und der Aussagekonstanz. Auch hier liegt auf der Hand, dass dem Sachverständigen durch eine audiovisuell dokumentierte Aussage valideres Untersuchungsmaterial an die Hand gegeben wird. Aus den genannten Gründen ist man beispielsweise in England schon längst dazu übergegangen, Vernehmungen im Ermittlungsverfahren audiovisuell zu dokumentieren.⁵ Auch Kostengründe dürften für die Einführung einer entsprechenden Dokumentationspflicht sprechen, denn Digitaltechnik ist in hoher Qualität und kostengünstig verfügbar. Die Anschaffungs- und Betriebskosten dürften weit unter den möglichen Einsparungen liegen, wenn auf Schreibkräfte verzichtet werden kann und das zeitaufwändige Diktieren entfällt.

Aus den genannten Gründen ist der Forderung von Deckers⁶ zu folgen, dass Vernehmungen im Ermittlungsverfahren jedenfalls dann audiovisuell zu dokumentieren sind, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung i.S.d. § 140 StPO vorliegt.

4 : *Schünemann*, Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter? Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz- und Schulterchlussseffekt, StV 2000, 159ff.

5 : vgl. *Milne/Bull*, Psychologie der Vernehmung, 2003

Jasper von Schlieffen ist Geschäftsführer des Organisationsbüros.

6 : siehe oben, Anmerkung 3

Im falschen Film

Die fehlende inhaltliche Dokumentation des Strafprozesses ist ein Anachronismus. Dabei wäre eine Dokumentation technisch ohne großen Aufwand möglich. So aber stehen Verteidigung und Beschuldigter immer wieder vor dem Problem, dass sie erst mit der Urteilsverkündung erfahren, wie das Gericht Zeugenaussagen verstanden und bewertet hat. Um die Rechtsschutzlücke gegen die Verfälschung des Sachverhalts durch Urteilsfeststellungen zu schließen, bedürfte es nicht einmal einer umfangreichen visuellen Dokumentation, argumentieren **Armin von Döllen** und **Carsten Momsen**. Dies könnte bereits eine Protokollierungspflicht zum Zeitpunkt der Zeugenaussage erreichen.

1. Vor der großen Strafkammer eines niedersächsischen Landgerichts fand kürzlich eine bemerkenswerte Hauptverhandlung statt. Eine Vielzahl von Personen war angeklagt eine Reihe von Einbruchdiebstählen begangen zu haben. Der Sachverhalt war streitig, die Angeklagten schwiegen und den Verfahrensbeteiligten stand eine mehrmonatige Beweisaufnahme bevor, bei der es immer wieder um ähnliche oder gleichgelagerte Sachverhalte ging. Die ungefähr zehn Verteidiger stellten zu Beginn des Verfahrens die Frage, wie man angesichts dieses Prozessstoffes gewährleisten wolle, dass am Ende der Beweisaufnahme möglichst alle von einem gleichen festgestellten Sachverhalt ausgehen.

Diese Frage hatte den Vorsitzenden der Strafkammer auch schon bewegt und es bestand Einigkeit, dass eine irgendwie geartete Dokumentation der Beweisaufnahme erforderlich sei. Man diskutierte verschiedene Möglichkeiten, unter anderem den schließlich wieder verworfenen Vorschlag, die Mitschriften des Berichterstatters den Verfahrensbeteiligten jeweils nachträglich zur Verfügung zu stellen. Geeignet hat man sich schließlich darauf, dass der Vorsitzende, ähnlich wie im Zivil- oder Verwaltungsprozess, die jeweilige Zeugenaussage mithilfe eines Diktiergerätes noch in Anwesenheit des Zeugen protokolliert. So geschah es, obwohl der Vorsitzende die Befürchtung äußerte, dass er sich anschließend wohl nicht mehr in der Gerichtskantine werde blicken lassen können.

Die so vorgenommene inhaltliche Dokumentation hatte einen verblüffenden Effekt: Zum einen wurden Missverständnisse bzw. fehlerhafte oder sequenzielle Aufnahmen der jeweiligen Zeugenaussage sofort und vor Ort korrigiert. Sobald etwas diktiert wurde, was der Zeugenaussage nicht oder nicht in vollem Umfang entsprach, haben die Verfahrensbeteiligten dies sofort korrigieren und notfalls mithilfe des noch anwesenden Zeugen auch klären können. Dabei kamen solche Korrekturen durchaus vor, aber keineswegs in dem Umfang wie häufig von Kritikern einer solchen Verfahrensweise befürchtet wird. Unstimmigkeiten wurden in der Regel ganz schnell und nach sehr kurzer Diskussion beigelegt. Zum anderen ergab sich durch das quasi gemeinsam abgestimmte Protokoll ein einheitlicher Sachverhalt, der keinerlei Diskussionen mehr darüber zuließ, was in der Hauptverhandlung festgestellt werden konnte und was eben nicht. Die Verfahrensweise hat damit nicht nur zu einer ganz erheblichen Transparenz, sondern auch zu einer deutlichen Verbesserung des Prozessklimas beigetragen.

Es bedarf keiner weiteren Erwähnung, dass das oben beschriebene Verfahren im deutschen Strafprozess die absolute Ausnahme ist, während es in fast allen anderen Verfahrensarten eine Selbstverständlichkeit darstellt.

Die Forderung nach einer Dokumentation der Hauptverhandlung ist so alt wie der moderne

Strafprozess selbst.¹ Insbesondere die Strafverteidigervereinigungen haben diese Forderung immer wieder aufgestellt,² während sie insbesondere von Strafrichtern und Staatsanwälten und ihren Organisationen mit zum Teil abenteuerlichen Argumentationen zurückgewiesen wird.³ Der Anachronismus der fehlenden inhaltlichen Dokumentation⁴ des landgerichtlichen Strafprozesses ist im europäischen Kontext kaum noch zu vermitteln. Ganz zu schweigen von den Betroffenen selbst, die immer wieder ungläubig vor der Erkenntnis stehen, dass nichts von dem, was in ihrem Prozess ausgesagt worden ist, irgendwo zuverlässig festgehalten und protokolliert ist.

2. Im Zentrum stehen zwei Probleme, die gegenwärtig völlig unzureichend gelöst sind: Zum einen die so genannte Interpretationshoheit der Strafkammer über den festgestellten Sachverhalt und zum anderen die fehlende tatsächliche Überprüfbarkeit der tatrichterlichen Feststellungen durch das Rechtsmittelgericht.

Ein Problem der Strafverteidigung besteht seit Jahren darin, herausfinden zu müssen, was das Gericht von der Zeugenaussage verstanden hat und wie es diese bewertet.⁵ Wenn das Gericht sich auf eine entsprechende offene Kommunikation nicht einlässt, was es nicht muss, gibt es nur die Möglichkeit, durch eine Vielzahl von Beweisanträgen herauszufinden, wie der entsprechende Meinungsstand ist. Die Methode ist kompliziert, häufig langwierig und oftmals auch nicht zielführend. Spätestens mit der Urteilsverkündung, aber dann auch zu spät, werden Verteidiger und Angeklagter gewahrt, wie das Gericht einzelne Zeugenaussagen verstanden und bewertet hat. Das Bild vom falschen Film bei der Urteilsverkündung wird seit Generationen von Verteidigern immer wieder bemüht.

Dieser als Rechtsschutzlücke gegen die Verfälschung des Sachverhalts durch Urteilsfeststellungen bezeichnete Zustand dürfte dabei weniger auf bewusste Fehldarstellungen zurückzuführen sein, wenngleich die hartnäckige Weigerung der Gerichte, eine Dokumentation zuzulassen, einen gewissen Anfangsverdacht diesbezüglich begründen könnte. Vielmehr sind die einer objektiv unzutreffenden Darstellung des Sachverhalts am häufigsten zugrundeliegenden sozial-psychologischen Phäno-

mene seit längerem bekannt und erforscht.⁶ Vereinfacht ausgedrückt interpretiert jeder die Welt häufig nach seinem eigenen Vorverständnis und nimmt Vorgänge entsprechend gefiltert wahr. Richter sind hiervon weder ausgenommen, noch besonders geschützt. Im Gegenteil werden sie durch das der Hauptverhandlung vorangegangene Aktenstudium und die in dem Zusammenhang getroffenen Zwischenentscheidungen gleichsam vorgeprägt und in ihrer Erwartungshaltung determiniert (Theorie der kognitiven Dissonanz).⁷

Schließlich wird das Urteil nicht allzu selten erst lange nach der entsprechenden Zeugenaussage geschrieben. Der Berichterstatter greift hierbei auf seine eigenen Notizen zurück, die zu diesem Zeitpunkt häufig mehrere Monate alt sind. Je nachdem wie sorgfältig er die Zeugenaussage mitgeschrieben hat, oder wie er sie verstanden hat, fällt das Ergebnis aus.

Zum anderen sind die tatrichterlichen Feststellungen zum Sachverhalt nach der gegenwärtigen Rechtslage so gut wie jeder Überprüfung durch das Rechtsmittelgericht entzogen, wenn sie nicht unter Verstößen gegen formales Recht gewonnen wurden. Was ein Zeuge inhaltlich ausgesagt hat legt derjenige fest, der das Urteil schreibt. Eine objektive Überprüfung ist nicht möglich, da eine Dokumentation der Aussage nicht existiert und zudem eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung im Revisionsverfahren nicht zulässig sein soll. Dieser Zustand gilt dabei ausgerechnet für diejenigen Verfahren, bei denen am Anfang eine Straferwartung von über vier Jahren steht und bei denen es keine zweite Tatsacheninstanz gibt, die etwa irgendwelche Fehler bei der Feststellung des Sachverhaltes korrigieren könnte.

Dieses doppelte Dilemma der einerseits fehlenden effektiven Kontrollmöglichkeiten der Verteidigung bei der Festschreibung des Sachverhaltes in der Tatsacheninstanz und die fehlende Kontrolle der tatrichterlichen Feststellungen durch das Revisionsgericht offenbart eine Rechtsschutz- und Gerechtigkeitslücke, die dringend korrigiert werden muss.⁸

Es fragt sich mithin, was die wirklichen Gründe sind, die die Einführung einer Dokumentationspflicht für die strafrechtliche Hauptverhandlung vor dem Landgericht bisher so hartnäckig verhindert haben. Technische Probleme eine Hauptverhandlung in Wort und Bild aufzuzeichnen dürften seit geraumer Zeit nicht mehr existieren. Dies belegen nicht zuletzt die Erfahrungen anderer Länder, in denen derartige Techniken problemlos und völlig selbstverständlich eingesetzt werden. Auch in deutschen Gerichtssälen existieren mittlerweile ausnahmslos Mikrofon-Anlagen, die ohne weiteres als Schnittstelle für entsprechende Aufzeichnungsgeräte benutzt werden können, sodass mindestens eine Tonaufnahme überhaupt kein Problem darstellt. Durch die aus Gründen des vermeintlich erforderlichen Opferschutzes neu in die Strafprozessordnung aufgenommenen §§ 58 a, 168 e, 247 a und

1 : vgl. die Nachweise bei BeckOK StPO/Eschelbach § 261, Rn. 60-60.6

2 : *Norouzi*, Wehe dem der beschuldigt wird, Ergebnisse des 34. Strafverteidigertages 2010, S. 215,220 ff.

3 : so *Hofmann*, NSZ 2002,569

4 : *Malek*, StV 2011, 559,564

5 : Eine der schönsten Darstellungen dieses Problems findet sich bei *König*, Pazifistische Phantasien, in Festschrift für Friebertshäuser 1977, Seite 211, 212, der den deutschen Strafprozess aus der Sicht eines imaginären Südseehauptlings schildert

6 : vgl. hierzu *Schünemann*, der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter? Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz- und Schulterchlussel-effekt, StV 2000, 159ff.

7 : *Schünemann* StV 1998, 391, 394

8 : zur Notwendigkeit einer solchen Korrektur vgl. z.B. die eindrucksvolle Darstellung von Fehlurteilen bei *Darnstädt*, Der Richter und sein Opfer, Wenn die Justiz sich irrt, 2013

255 a StPO werden die Strafkammern überdies gezwungen, die entsprechende Bild-Ton-Technik jedenfalls vorzuhalten.⁹

3. Kein ernsthaftes Problem stellt die eingangs beschriebene Verfahrensweise der Protokollierung der Zeugenaussage durch den Vorsitzenden dar. Dieses wird schließlich seit Jahrzehnten in jedem Zivil- und Verwaltungsprozess praktiziert. Was also hindert uns daran, eine Dokumentationspflicht für erstinstanzliche Verfahren vor dem Landgericht in die Strafprozessordnung aufzunehmen?¹⁰

Die mit einer Protokollierungspflicht sicherlich einhergehende Mehrarbeit dürfte angesichts des Gewinns an Gerechtigkeit, Transparenz und damit letztlich auch Akzeptanz der tatrichterlichen Entscheidungen kein ernsthaftes Argument sein. In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor dem Landgericht ist grundsätzlich eine Protokollführung (§ 153 GVG) anwesend, anderenfalls liegt ein absoluter Revisionsgrund vor.¹¹ Der Vorsitzende könnte die Zeugenaussage damit ohne Schwierigkeiten unmittelbar in das Hauptverhandlungsprotokoll dokumentieren lassen. Der Mehraufwand dürfte auf der anderen Seite durch die mit der Dokumentation verbundene Eliminierung von Konfliktstoffen sowohl in der Tatsacheninstanz als auch im Rechtsmittelverfahren mehr als kompensiert werden. Schließlich wird die Mehrzahl der trickreichen Versuche der Verteidigung zur Festschreibung eines bestimmten Sachverhaltes durch die Instrumente des Beweisantragsrechts obsolet werden, wenn dokumentiert ist, was ein Zeuge tatsächlich gesagt hat und was nicht. Die Revisionsverfahren werden zum großen Teil von denjenigen Rügen entlastet werden, bei denen es eigentlich um die Rüge der Verfälschung des Sachverhaltes durch die Urteilsfeststellungen¹² geht.

Für das Kontrolldefizit sorgt gegenwärtig das sogenannte Rekonstruktionsverbot. Die Revisionsgerichte erachten Rügen immer dann als unzulässig, wenn für das Rügevorbringen auf

Tatsacheninformationen zurückgegriffen werden muss.¹³ Denn eine solche Rüge verlässt den Rahmen der Rechtskontrolle, welche ausschließlich Gegenstand der revisionsgerichtlichen Prüfung sei.¹⁴ Daher wird es ebenfalls in weitem Umfang als unzulässig angesehen, Mitschriften der Verfahrensbeteiligten über den Inhalt von Zeugenvernehmungen im Wege der Verlesung oder als Urkundenbeweis in den Prozess einzuführen und auf diese Weise sicherzustellen, dass der Inhalt der Vernehmung zur Akte gelangen kann.¹⁵

Als Argument wird u.a. vorgebracht, dass dem Gesetz kein Anhaltspunkt für eine Beweiserhebung des Revisionsgerichts über den Inhalt der Hauptverhandlung zu entnehmen sei.¹⁶ Dies besagt jedoch zunächst nicht mehr, als dass es keine formalisierten Beweiserhebungsregelungen zu diesem Punkt gibt. Die Situation tritt aber relativ häufig auf und stellt gerade die Grundlage für die Anwendung des Freibeweisverfahrens dar. Dass das Revisionsgericht die ihm notwendig erscheinenden Beweiserhebungen ggf. im Freibeweis durchführen darf, wird nicht bestritten. Die Schranke ist also keine formelle. Insoweit auf einen geringeren Beweiswert der im Freibeweisverfahren erlangten Informationen abgestellt wird, kann dies nur einzelfallabhängig gelten. *Eschelbach* weist zu Recht darauf hin, dass eine vergleichbare Rekonstruktion im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 395 Nr. 5, 368 StPO) vorgesehen ist, um aufklären zu können, ob eine »Sachverhaltsfälschung durch das Tatgericht« vorgenommen worden sein kann.¹⁷ Entsprechendes könnte auch im Hinblick auf die als unzulässig angesehene Rüge der »Aktenwidrigkeit« gelten. Auch hier bleibt die Revisionsrechtsprechung eine kohärente dogmatische Begründung für die Selbstbeschränkung des Prüfungsauftrags schuldig.¹⁸

In welchem Umfang eine Dokumentation der Hauptverhandlung letztendlich Gegenstand revisionsrechtlicher Kontrolle sein kann, wäre im Einzelnen zu regeln. Die zum Teil vorgebrachten Einwände, wonach ein Revisionsgericht schließlich nicht eine mehrmonatige Hauptverhandlung per Video nachvollziehen kann, sind sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Und auch welchen Erkenntniswert die in einer Bildaufnahme festgehaltene Mimik und das Verhalten eines Zeugen letztlich für das Revisionsgericht haben kann, bleibt sicherlich noch zu diskutieren. Schließlich wird man aus einem entsprechenden Verhalten so gut wie nie Rückschlüsse auf den Inhalt der Aussage ziehen können.¹⁹

12 : *König StV* 1998, 113, 114

13 : BeckOK/StPO/Eschelbach § 261 Rn. 60.

14 : vgl. der Sache nach *Hofmann*, NStZ 2002, 569, 571, vermutet, es werde zu einem »Dammbruch« entsprechender Rügen kommen. Dagegen s.u.

15 : näher *Meyer-Goßner* § 261 Rn. 38a; § 337 Rn. 14; *KMR-Momsen* § 337 Rn. 148; BeckOK-StPO/Eschelbach § 261 Rn. 60; BGH NStZ 1997, 296; OLG Hamburg StV 2012, 74; BGH Beschl. v. 29.3.2011 - 3 StR 9/11.

16 : BGHSt 21, 149, 151; 31, 139, 149; BeckOK/Eschelbach § 261 Rn. 60.2.

17 : BeckOK/Eschelbach § 261 Rn. 60.3.

18 : BeckOK/Eschelbach § 261 Rn. 60.4.f.

Oberstes Ziel sollte es sein, ein Verfahren zu finden, das so gut wie möglich garantiert, dass dem Urteil zum einen zutreffend wahrgenommene Feststellungen zu Grunde liegen und zum anderen eine so zuverlässige Dokumentation der Hauptverhandlung existiert, dass eine Überprüfung der Feststellungen erforderlichenfalls möglich ist. Diesen Anforderungen wird das eingangs beschriebene Verfahren der Protokollierung der Zeugenaussage durch den Vorsitzenden gerecht. Durch die Protokollierung der Zeugenaussage in Anwesenheit des Zeugen wird zum einen eine Genehmigung der Zeugenaussage durch den Zeugen herbeigeführt und zum anderen durch die Einwirkungsmöglichkeiten der übrigen Prozessbeteiligten verhindert, dass die Zeugenaussage selektiv oder unvollständig wahrgenommen wird. Dieser Prozess zwingt die Verfahrensbeteiligten dazu, unmittelbar einen Konsens über den Inhalt der Zeugenaussage herzustellen, bei dem die Anwesenheit des Zeugen und die damit unmittelbar gegebenen Korrekturmöglichkeiten wesentliche Bestandteile für die Garantie der richtigen Aufnahme der Zeugenaussage sind. Der Vorteil dieses Verfahrens besteht weiterhin darin, dass die Sachverhaltsfeststellung in der Tatsacheninstanz bleibt - dies allerdings mit dem Unterschied zur jetzigen Rechtslage, dass durch die Protokollierungspflicht ein Zwang geschaffen wird, Einvernehmen über den Inhalt der Zeugenaussage noch in der Tatsacheninstanz herzustellen und die Herrschaft des Gerichts über die Tatsachenfeststellung durchbrochen wird. Die Zeugenaussage wird zum Zeitpunkt ihrer Entstehung dokumentiert. Unklarheiten können sofort beseitigt werden, schließlich ist der Zeuge noch vor Ort und kann zur Aufklärung von Unstimmigkeiten beitragen. Die Verantwortung zur Feststellung eines tragfähigen Sachverhaltes wird auf die Verfahrensbeteiligten der Tatsacheninstanz übertragen und nicht mehr in das alleinige Belieben des Gerichtes gestellt. Dadurch entsteht eine Dokumentation, die größtmögliche Richtigkeit und Akzeptanz für sich beanspruchen kann.

Das Revisionsverfahren wird damit von Auseinandersetzungen darüber, wie eine Zeugenaussage zu interpretieren ist, freigehalten. Dass diese Gefahr besteht, wenn nicht bereits in der Tatsacheninstanz eine Verständigung über den tatsächlichen Inhalt der Zeugenaussage herbeigeführt wird, ist sicherlich nicht von der Hand zu weisen, denn eine während des Prozesses einfach nur mitlaufende Dokumentation verhindert grundsätzlich nicht, dass verschiedene Teilnehmer des Prozesses mit verschiedenen Rollen die Aussagen nach wie vor unterschiedlich wahrnehmen und verstehen. Wenn diese möglicherweise divergierenden Verständnisse in die Feststellung des Sachverhaltes einfließen, sind Auseinandersetzungen, in denen mithilfe der Videoaufnahme die Unrichtigkeitsinterpretation nachgewiesen werden soll, vorprogrammiert.

19 : *Köhnken*, Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten, in *Deckers/Köhnken*, Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2007

9 : vergleiche hierzu *Meyer-Mews*, NJW 2002, 103, der aus der Existenz dieser Vorschriften unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit einen Anspruch des Angeklagten auf Dokumentation ableitet.

10 : Bei erstinstanzlichen Landgerichtsverfahren wird der Angeklagte stets verteidigt (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO), so dass eine sachgerechte Handhabung von allen Verfahrensbeteiligten in der Regel gewährleistet ist. Findet die Verhandlung vor dem Amtsgericht in erster Instanz statt, so sind Angeklagte zu einem erheblichen Anteil unverteidigt, was die Durchführung der Protokollierung einerseits erschweren kann und andererseits das Problem der Interpretationshoheit des Gerichts vielfach nicht lösen wird. Allerdings steht hier mit der Berufung eine vollwertige zweite Tatsacheninstanz zur Verfügung. Die ohnehin selten eingelegte Sprungrevision ist bei Zweifeln über den Aussageinhalt nicht das richtige Rechtsmittel, so dass keine negativen Auswirkungen entstehen, wenn die Protokollierung auf landgerichtliche Hauptverhandlungen beschränkt wird. Damit verbleibt als einzig problematischer Fall die Berufungsinstanz. Hier wäre die Generalklausel des § 140 Abs. 2 StPO ggf. erweiternd auszulegen, soweit einerseits keine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und mehr zu erwarten ist (vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt* § 140 Rn. 23.) und andererseits gleichwohl komplexe Zeugenaussagen zu erwarten sind.

11 : BGH NStZ 1981, 31; BayObLG NStZ-RR 2002, 16;

Meyer-Goßner § 226 Rn. 7; § 338 Rn. 39a.

4. Entscheidend scheint es daher zu sein, nicht nur eine Dokumentation der Hauptverhandlung zu haben, sondern quasi eine Verpflichtung der Verfahrensbeteiligten noch während der Tatsacheninstanz in einem kommunikativen Prozess eine Einigung über den Inhalt der Beweisergebnisse herbeizuführen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls der Zeugenaussage scheint hierfür ein geeignetes Mittel zu sein, wenn die Verfahrensbeteiligten mit den entsprechenden Einflussnahmemöglichkeiten ausgestattet sind. Dadurch wird gewährleistet, dass die Beweisaufnahme mit größtmöglicher Richtigkeitsgarantie und Akzeptanz der Verfahrensbeteiligten dokumentiert wird. Dieses Dokument kann ohne weiteres als Grundlage einer Überprüfung des festgestellten Sachverhalts durch das Revisionsgericht in denjenigen Fällen dienen, in denen sich der Tatbestand des Urteils trotzdem noch von dem Inhalt der so dokumentierten Hauptverhandlung entfernt. Prognostisch wird dies jedoch nur noch selten der Fall sein, da ein solcher Widerspruch mit ganz einfachen und wenig aufwändigen Mitteln festzustellen wäre. Die Hauptfehlerquelle der fehlerhaften Sachverhaltsdarstellung, nämlich die selektive Wahrnehmung der Zeugenaussage durch das beim Aktenstudium gewonnene Vorverständnis, würde jedoch weitgehend eliminiert.

Inwieweit darüber hinaus die vollständige Bild und Tondokumentation der Hauptverhandlung noch erforderlich ist, beispielsweise zum Nachweis sonstiger Vorgänge in der Hauptverhandlung, mag diskutiert werden. Diese Form vollständiger Dokumentation kann derzeit lediglich technisch als ohne weiteres machbar angesehen werden. Noch sind keine vollends überzeugenden Konzepte vorgelegt worden, wie mit der Selektion des relevanten Tatsachenstoffs für eine Revisionsrüge, insbesondere bei Umfangsverfahren, umgegangen werden könnte. Jedenfalls eliminiert alleine die Videoaufzeichnung natürlich nicht alle Differenzen über die richtige Interpretation des Aufgezeichneten, da eben kein Konsens über den Gehalt der Aussage hergestellt wurde. Zudem wäre eine weitreichende Umstrukturierung des Revisionsverfahrens kaum zu vermeiden, bspw. würde in erheblich weiterem Umfang eine Revisionshauptverhandlung durchzuführen sein. Die Abgrenzung zwischen Sach- und Rechtsfragen würde erheblich schwieriger werden, als sie sich derzeit bereits darstellt. Im Vergleich zum Protokollierungsmodell würden hinsichtlich des Aussageinhalts die dargestellten Probleme wesentlich von der beweisnäheren Tatsachen- auf die Revisionsinstanz verlagert werden, was der Konsensbildung kaum förderlich sein dürfte.

Rechtsanwalt Armin von Döllen arbeitet als Strafverteidiger in Bremen und ist stellvertretender Vorsitzender der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.

Rechtsanwalt Professor Dr. Carsten Momsen ist Strafverteidiger und Direktor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität in Hannover. Er ist Mitglied der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.

STRAFRECHT BEI C.F. MÜLLER

Heidelberger Kommentare

Basiswissen

Alle Phasen des Strafverfahrens

Straßenverkehrssachen

Wirtschafts- und Strafsachen

Besondere Deliktsbereiche

Strafsachen mit Auslandsbezug

Versandkostenfrei bestellen:
cfmueller.de



C.F. Müller
STRAFRECHT

Generalrevision

Die Regelungen zur Untersuchungshaft gehören grundlegend reformiert. **Martin Rubbert** macht Vorschläge, wie eine solche Reform aussehen könnte.

Zum 1. Januar 2010 kam es nach langer Zeit wieder zu Änderungen im 9. Abschnitt der StPO (»Verhaftungen und vorläufige Festnahme«). Eine Generalrevision der Regelungen zur Untersuchungshaft blieb aus. Es wurden lediglich die in Folge der Förderalismusreform im Jahre 2006 und der daraus resultierenden Länderzuständigkeit für die Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft notwendigen Regelungen getroffen und der »letter of rights« gesetzestechnisch umgesetzt. Schwerpunkt war der neu geschaffene § 119 StPO sowie die Einführung des mittelbar mit der Untersuchungshaft in Zusammenhang stehenden § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO. Die Gelegenheit für die seit Jahren reklamierte¹ grundlegende Reform des Haftrechts verstrich ungenutzt.

I. Die Haftgründe

1. Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO)

Statistische Erhebungen haben gezeigt, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr regelmäßig 90 Prozent aller Haftanordnungen begründet. Statistisch liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit einer Haftsache bei 20 Minuten.² Die bei der Annahme von Fluchtgefahr erforderliche Prognoseentscheidung trifft der Haftrichter - die mangels weiterer Voraussetzungen oft eine Mischung aus Bauchentscheidung und Erfahrung darstellt. Eine gesetzgeberische Neukonzeption der »Fluchtgefahr« ist notwendig und erfordert Konkretisierungen und die Formulierung von Anhaltspunkten für die Prognoseentscheidung. Hierbei sollten Grundlagen für die Formulierung von Anforderungen aus einer - bislang fehlenden - Empirie erarbeitet werden. Allen bisherigen Auswertungsversuchen³ fehlt es an einer belastbaren Evaluierung. Es liegen insbesondere zur Frage, ob bei einer Person zu Recht Fluchtgefahr angenommen und diese inhaftiert wurde, keine interpretierbaren Zahlen vor. Eine Bewertung, ob und unter welchen Umständen begründet Fluchtgefahr angenommen wurde, könnte aber bei einer Auswertung der Fälle möglich werden, in denen Personen, deren jeweiliger Haftbefehl mit Fluchtgefahr begründet wurde, bei fortbestehender Fluchtgefahr wegen nicht ausreichender Beschleunigung des Verfahrens unter Aufhebung des Haftbefehls aus der Haft entlassen wurden. In diesen Fällen könnte die Richtigkeit der getroffenen Prognosen überprüft und Kriterien für Prognose-

entscheidungen zur »Fluchtgefahr« gefunden werden. Diese Erkenntnisse können sodann in eine Begrenzung bzw. Konkretisierung der »Fluchtgefahr« umgesetzt werden, um die Subsumtion unter »Fluchtgefahr« aus dem Bereich des Bauchgefühls heraus zu nehmen. Das Rückgängigmachen der 1972 erfolgten Streichung der »namentlich« bei der »Fluchtgefahr« zu berücksichtigenden »Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegen stehen« aus § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO a.F.) ist nicht ausreichend konkret.

2. Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)

Verdunkelungsgefahr wird in Haftbefehlen deutlich seltener angenommen als Fluchtgefahr. Dennoch hat sie zumindest im Zusammenspiel mit § 119 Abs. 1 StPO praktische Relevanz. Im Rahmen der nach aktueller Gesetzeslage erforderlichen Prüfung auch von Gefahren für im Haftbefehl nicht benannte Haftgründe stützen sich viele Beschränkungen auf eine im Haftbefehl nicht ausgewiesene Verdunkelungsgefahr. § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO muss eingegrenzt werden, so dass Verdunkelungsgefahr nur bei einer durch konkrete Tatsachen begründeten Befürchtung angenommen werden kann, es werde ohne die Inhaftierung *in Zukunft* zu Einflussnahmen auf Beweismittel kommen. Es muss klargestellt sein, dass auf zurückliegende (tatimmanente) Handlungen zur Begründung nur dann zurückgegriffen werden kann, wenn sich konkret zukunftsorientierte Anhaltspunkte aus diesen Handlungen ergeben.

3. Tatschwere (§ 112 Abs. 3 StPO)

Dieser Haftgrund muss gestrichen werden. Er stellt einen offensichtlichen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz⁴ dar, zumal nach der Rechtsprechung letztlich auch hier mit Abschwächungen das Vorliegen eines Haftgrundes erforderlich ist.⁵ Der geschaffenen Begründungserleichterung - und dieses Haftgrundes - bedarf es letztlich nicht. Unerträglich ist insbesondere die Ausweitung des Haftgrundes auf die Versuchs-, Teilnahme- und Teilnahmeversuchsstrafbarkeit.⁶

4. Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO)

Bei allein auf die subsidiäre Wiederholungsgefahr gestützter Untersuchungshaft handelt es sich um eine präventiv vollzogene Freiheitsstrafe, die die Unschuldvermutung

verletzt und den Unterschied zwischen Strafe und Maßregel verwässert. Die Durchsetzung von Strafzielen des materiellen Strafrechts setzt voraus, dass die Straftat rechtskräftig festgestellt ist. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr muss abgeschafft werden.

II. Alternativen zur Untersuchungshaft

Der Katalog der in § 116 StPO vorgesehenen Haftverschonungsauflagen sollte um die Möglichkeit des Einsatzes einer elektronischen Fußfessel erweitert werden. Die hierdurch für den Beschuldigten entstehenden Beschränkungen der Freiheit sollten als »Hausarrest« in die nach § 51 Abs. 3 StGB auf die gegebenenfalls zu vollstreckende Strafe anzurechnenden Freiheitsentziehungen mit aufgenommen werden.

Nach einer Evaluierung von Erfahrungen von Erfahrungen mit Kautionen vor allem im anglo-amerikanischen Rechtsraum sollte gesetzlich klar gestellt werden, dass die Stellung einer Kaution auch durch Dritte geeignet sein kann, die Fluchtgefahr bei höherer Straferwartung zu beseitigen.

III. Die Dauer der Untersuchungshaft

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage des Beschleunigungsgebotes sollte in § 121 StPO umgesetzt werden. Es sollten zeitliche Obergrenzen - absolut oder als Richtgrößen - eingeführt werden. Die zwingende Aufhebung des Haftbefehls sollte bei Ablauf eines Jahres zwischen Verhaftung und Anklageerhebung oder Ablauf von drei Monaten zwischen Anklageerhebung und Beginn der Hauptverhandlung erfolgen müssen. Außerdem sollte eine absolute Obergrenze für die Dauer der Untersuchungshaft bis zum Abschluss der ersten Instanz gesetzlich bestimmt werden.

Das Haftkontrollverfahren gem. §§ 121, 122 StPO sollte auch nach Beginn und während der laufenden Hauptverhandlung fortgesetzt werden - unabhängig vom Willen oder dem Engagement der Verfahrensbeteiligten der laufenden Hauptverhandlung und entgegen § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO. Eine Streichung des § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO wäre auch angesichts der veränderten Unterbrechungsmöglichkeiten des § 229 Abs. 1 StPO (3 Wochen statt 10 Tage) und der hierin bereits angelegten »Entschleunigung« des Verfahrens gerechtfertigt.

IV. Vollzug der Untersuchungshaft

Nach aktueller Rechtslage können Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO auch auf im Haftbefehl nicht genannte Haftgründe - wie insbesondere die Verdunkelungsgefahr - gestützt werden. Eine strengere Kontrolle dieser Beschränkungen, welche wiederum mit einer Gefahr für den jeweiligen Haftgrund begründet werden müssen, ist aber nur dann gewährleistet, wenn entscheidend für diese »Gefahren« wiederum nur die im Haftbefehl benannten Haftgründe sein dürfen. Soweit

den obigen Anregungen zur zukünftigen Ausgestaltung der »Verdunkelungsgefahr« in § 112 Abs. 1 Nr. 3 StPO entsprochen wird, sind Weiterungen der Anwendung dieses Haftgrundes bei Erlass von Haftbefehlen nicht zu erwarten, dagegen aber eine stärkere Umsetzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses des § 119 Abs. 1 StPO. Dieser Zustand ist der Inzident-Prüfung nicht offen gelegter Haftgründe - mit wenig Prüfungstiefe - vorzuziehen.

V. Verteidigung und Untersuchungshaft

Bereits ab einer vorläufigen Festnahme, spätestens aber zum Zeitpunkt der Vorführung vor dem Haftrichter, muss dem Beschuldigten ein Verteidiger zur Seite gestellt werden, um eine effektive Verteidigung gegen die drohende Freiheitsentziehung sicher zu stellen. Eine entsprechende Änderung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO ist erforderlich.

Rechtsanwalt Martin Rubbert ist Vorsitzender der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V..

- 1 : vgl. LR-Hilger, vor § 112, Rdn. 70, dort Fn. 214/215
- 2 : vgl. Nobis, »Plädoyer zur Abschaffung des Haftgrundes der Fluchtgefahr«, StraFO 2013, 318, 323.
- 3 : vgl. Nobis, »Plädoyer zur Abschaffung des Haftgrundes der Fluchtgefahr«, StraFO 2013, 318, 323.
- 4 : vgl. Meyer-Goßner, StPO, § 112, Rdn. 37.
- 5 : vgl. KK-Graf, StPO, § 112, Rdn. 42.
- 6 : vgl. Meyer-Goßner, StPO, § 112, Rdn. 36; dagegen: Schlothauer/Weidner, Rdn. 618.

Reformbedarf beim JGG ?

Die vom Bundesminister der Justiz einberufene Expertenkommission soll auch über eine Reform des JGG nachdenken. Schließlich ist das Jugendstrafrecht seit Jahren ein beliebtes Themenfeld der Rechtspolitik. Aber besteht dort überhaupt Reformbedarf? Oder sollte man nicht besser bewahren, weil schlimmeres droht? Mit dem Reformbedarf im JGG befasst sich **Matthias Zieger**.

Eine grundlegende Reform des JGG wurde zuletzt im Jahr 2002 vorgeschlagen. Hans-Jörg Albrecht fragte in seinem Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag in Berlin: »Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?« Vor ihm hatte schon in den 90er Jahren Christian Pfeiffer provokant gefragt »Unser Jugendstrafrecht – eine Strafe für die Jugend?«

Anlass zu solchen Fragen geben nach wie vor Vorschriften im JGG, die junge Beschuldigte schlechter stellen als Erwachsene (Nichtanrechnung der U-Haft aus erzieherischen Gründen, Mindestjugendstrafe sechs Monate, eingeschränkte Rechtsmittel). Junge Angeklagte werden bei Bagatelldaten im Rückfall aus Gründen erzieherischer Konsequenz oft härter bestraft als Erwachsene. Sie müssen erleben, dass in stigmatisierender Weise darüber diskutiert wird, ob in ihrer Person »schädliche Neigungen« vorliegen. Staatsanwälte und Richter in den Jugendabteilungen sollen zwar nach § 37 JGG erzieherisch erfahren sein, sie müssen es aber nicht sein und sind es oft auch nicht. Sie werden im Gegenteil nicht selten nur deshalb dort eingesetzt, weil ihnen »richtige« Dezernate nicht zugetraut werden. In Jugendstrafverfahren werden Verfahrensrechte junger Beschuldigter oft nicht ernst genommen und engagierte Verteidiger als Störenfriede empfunden (»Herr Verteidiger, wir sind doch hier im Jugendstrafverfahren«).

Als Gegenkonzept schlug Albrecht die Ersetzung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht durch die Anerkennung der regelmäßig geringeren Schuld des jungen Täters vor - verbunden mit einem geringeren Bedarf an Normstabilisierung, der Berücksichtigung der durch die hohen Rückfallziffern belegten schädlichen Folgen freiheitsentziehender Sanktionen bei Jugendlichen und Heranwach-

senden und eine strikte Wahrung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Dieser Vorschlag hat sich schon auf dem Deutschen Juristentag nicht durchgesetzt. Auch die Verteidiger in Jugendstrafverfahren haben sich für diesen Vorschlag nicht ausgesprochen. Sie teilen zwar vieles an der ihm zugrunde liegenden Kritik, wollen aber den Grundsatz »Erziehen statt Strafen« und die Vorteile nicht aufgeben, die die vielen Chancen der Diversion nach §§ 45, 47 JGG, der breit gefächerte Katalog von Reaktionsmöglichkeiten (Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln, Jugendstrafe mit Bewährung oder Vorbewährung, Höchststrafe zehn Jahre bei Jugendlichen, 15 Jahre bei Heranwachsenden) und die Mitwirkung einer meist kenntnisreichen und engagierten Jugendgerichtshilfe ihren jungen Mandanten bieten. Auch die besonderen Vollstreckungsvorschriften im JGG eröffnen Spielräume und für den Jugendstrafvollzug gibt es die wegweisende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006, die verlangt, die typischen Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten junger Täter und die Tatsache in den Blick zu nehmen, dass für ihre kriminelle Entwicklung überwiegend andere verantwortlich gewesen sind. Diese Entscheidung harrt allerdings noch der vollen Umsetzung in Jugendstrafvollzugsgesetzen und Vollzugspraxis.

Daraus folgt für eine Reform des JGG: Der pädagogische Blick auf die jungen Beschuldigten sollte nicht nur erhalten, sondern gegen alle Einschränkungen verteidigt werden. Damit nicht zu vereinbarende, nicht praktikable oder sogar kontraproduktive Regelungen sind zu streichen oder zu korrigieren.

Eine Reform des JGG, die diesen Namen verdient, müsste deshalb insbesondere folgende Änderungen vornehmen:

Vorschriften, die aus gutem Grunde in der Praxis weitgehend ignoriert werden, sollten gestrichen werden. Dazu gehört § 12 JGG. Der Jugendrichter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auferlegen, eine der **Hilfen zur Erziehung** nach §§ 27ff SGB VIII oder eine Heimunterbringung nach § 34 SGG VIII in Anspruch zu nehmen. Das steht in unauflöslichem Widerspruch dazu, dass nach dem SGB VIII alle Maßnahmen der Jugendhilfe als Angebote konzipiert sind, die von dem jungen Menschen bzw. seinen Erziehungsberechtigten aufgrund einer gemeinsamen Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) angenommen werden. Hilfen zur Erziehung können zwar auch aus Anlass von Straftaten eines jungen Menschen vom Jugendamt den Eltern vorgeschlagen werden. Wenn man sich auf eine Hilfeplanung verständigt, kann dies auch ein guter Grund sein, nach §§ 45 Abs. 2, 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG von weiterer Verfolgung abzusehen bzw. das Verfahren einzustellen. Bei dieser Möglichkeit sollte man es belassen.

Aus einem ganz anderen Grund ist § 27 JGG ersatzlos zu streichen. Nach dieser Vorschrift kann der Jugendrichter dann, wenn er sich nicht schlüssig werden kann, ob schädliche Neigungen vorliegen, zwar die Schuld feststellen, die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe aber zur Bewährung aussetzen (»**Bewährung ohne Strafe**«). Was diese Entscheidung konkret bedeutet, und wie es dann weitergeht (§§ 28 – 30, 62 – 64 JGG) ist jedenfalls für den jungen Angeklagten, meist auch für seine Eltern und manchmal selbst für Verteidiger unverständlich. Die Lückenbüßerfunktion, die diese Vorschrift zwischen Arrest (höchstens vier Wochen) und Jugendstrafe (mindestens sechs Monate) in der Praxis hat, rechtfertigt ihren Fortbestand nicht. Beispielweise ist die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,

ausreichend, um die aufgezeigte Lücke zu schließen - und zudem erzieherisch viel wirkungsvoller.

Es ist auch an der Zeit, den **Jugendarrest** abzuschaffen, obwohl die Spielarten Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest gerade erst durch den »Warnschussarrest« (parallel zur Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung, §§ 8 Abs. 2 S. 2, 16a JGG) erweitert wurden. Die hinter dem Arrest stehende Ideologie, dass ein »im Grunde gut gearteter Jugendlicher«, der »aus Übermut« eine Straftat begangen hat, zu seiner Erziehung einer »Zurechtweisung durch Arrest« bedarf, ist mittelalterlich. Die besonders hohen Rückfallzahlen nach Verbüßung eines Arrests beweisen seine erzieherische Untauglichkeit. Auch hier sind Weisungen viel eher geeignet, einem jungen Beschuldigten seine Verantwortung aufzuzeigen und ihn zu veranlassen, über die Folgen seines Handelns nachzudenken.

Es ist auch geboten, endlich die Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden aufzugeben und **Heranwachsende** generell dem Jugendstrafrecht zu unterstellen. In der Gerichtspraxis ist der Grundsatz aus § 105 Abs. 1 JGG, wonach Jugendstrafrecht nur ausnahmsweise bei Reiferückstand oder Jugendverfehlung zur Anwendung kommt, längst in das Gegenteil gewendet. Erwachsenenstrafrecht wird häufiger höchstens noch bei Verkehrsstraftaten angewandt, sonst aber finden sich in der Biografie des Angeklagten immer genug Anhaltspunkte, um einen Reiferückstand zu begründen. Auffällig ist dabei, dass umso häufiger Jugendstrafrecht angewandt wird, je schwerer die angeklagten Delikte sind. Jugendgerichte scheuen sich zu Recht, die hohen Strafrahmen für Erwachsene auf junge Beschuldigte anzuwenden, die ihren Platz im Leben noch nicht haben finden können und deren problematische Karrieren zu einem guten Teil nicht von ihnen, sondern von ihren erwachsenen Bezugspersonen zu verantworten sind.

Was die **Auswahl der Sanktionen** im Jugendstrafrecht angeht, bedarf der in § 5 JGG angelegte Subsidiaritätsgrundsatz der Konkretisierung. Die Reihenfolge möglicher jugendrichterlicher Sanktionen sollte sich nicht nach dogmatischen Einordnungen (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, Jugendstrafe), sondern nach der Eingriffsintensität richten. Eine plausible Reihenfolge der ambulanten Sanktionen wäre: Verwarnung, Auflage, Weisung (hier gestuft nach dem für die Erfüllung abverlangten Zeitaufwand), Erziehungsbeistandschaft, bei den stationären Sanktionen Arrest (falls er nicht abgeschafft wird), Jugendstrafe auf Bewährung, Jugendstrafe mit Vorbewahrung, Jugendstrafe ohne Bewahrung. Da alle freiheitsentziehenden Sanktionen deutlich höhere Rückfallzahlen produzieren als ambulante Maßnahmen, muss ihre Notwendigkeit besonders begründet werden in Auseinandersetzung mit ihren erfahrungsgemäß

schädlichen Folgen. Diese besondere Begründungspflicht könnte durch eine Änderung des § 54 JGG eingeführt werden.

Bei dieser Gelegenheit sind auch die Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe neu zu formulieren. Der stigmatisierende Begriff »**schädliche Neigungen**« ist ersatzlos zu streichen und zu ersetzen durch eine Formulierung, die deutlich macht, dass die Verhängung von Jugendstrafe voraussetzt, dass der Betroffene erzieherisch nur zu beeinflussen ist, wenn er aus seinem ihn zu Straftaten veranlassenden Milieu herausgeholt oder an der Wiederholung schwerwiegender Taten nur durch eine kürzere oder längere stationäre Unterbringung gehindert werden kann.

Derzeit gibt es in § 17 Abs. 2 JGG noch die »**Schwere der Schuld**« als Grund für die Verhängung der Jugendstrafe. Diese Alternative ist zu streichen. Sie steht in Widerspruch zur täter- und erziehungsorientierten Konzeption des Jugendstrafrechts und öffnet erziehungsfremden Strafzwecken Tür und Tor. Nach gegenwärtiger Gesetzeslage ist zwar auch bei »Schwere der Schuld« Jugendstrafe nur zu verhängen, wenn sie »erforderlich« ist (§ 17 Abs. 2 JGG), und der Höhe nach ist sie so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist (§ 18 Abs. 2 JGG). Teile der Literatur und zunehmend auch die Gerichtspraxis nehmen die Bejahung der »Schwere der Schuld« deshalb zum Anlass, die Jugendstrafe nicht mehr nach dem erzieherisch Sinnvollen zu bemessen, sondern danach, was Schuldausgleich und Sühne oder die Bestätigung der Rechtstreue der Bevölkerung zu verlangen scheinen. Nimmt man aber die oben erwähnte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und den § 2 JGG ernst, wonach das Jugendstrafverfahren »vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten« ist, andere Strafzwecke also höchstens nachrangig Bedeutung haben dürfen, ist für Sühne und (positive) Generalprävention im Jugendstrafrecht kein Raum.

Das in der Literatur weitgehend anerkannte allgemeine »**Verbot der Schlechterstellung**« von jungen Angeklagten im Vergleich zu Erwachsenen sollte neben der Regelung von Höchstgrenzen der Jugendstrafe künftig in § 18 JGG Erwähnung finden. Auch ein dem Erziehungsgedanken verpflichtetes Jugendstrafrecht bleibt Strafrecht, es setzt die Schuld feststellung voraus, deshalb ist auch die Schuld und damit die Rechtsfolge, die ein Erwachsener bei gleicher Sachlage erleiden müsste, die absolute Obergrenze für erzieherisch motivierte Sanktionen.

Es besteht auch kein Grund, junge Beschuldigte bei den **Verfahrensrechten** schlechter als Erwachsene zu stellen. Im Gegenteil sind sie besonders schutzbedürftig, weil sie den erwachsenen Verfahrensbeteiligten in Erfahrung, Kenntnissen, sprachlicher Kompetenz, sozialem Status und auch finanziellen Mitteln deutlich unterlegen sind. Ihnen müssten Erklärungs-, Frage- und Antragsrechte jeweils

erläutert und sie müssten zu ihrer Wahrnehmung ermuntert werden. Dasselbe gilt für die Erziehungsberechtigten (§ 67 JGG). Zumindest in allen Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft die Verhängung einer Jugendstrafe für möglich hält und Anklage vor dem Jugendschöffengericht erhebt (§§ 39 Abs. 1, 40 Abs. 1 JGG) muss § 68 JGG künftig die Beordnung eines Verteidigers vorsehen. Die instanzielle Einschränkung der Rechtsmittel (§ 55 Abs. 2 JGG) macht das Jugendstrafverfahren unzulässig zu einem Verfahren zweiter Klasse.

Änderungen des JGG haben in den letzten Jahren nicht nur die Möglichkeit der **Unterbringung** junger Angeklagter in einem psychiatrischen Krankenhaus aufrechterhalten (§ 7 JGG), sondern die **vorbehaltene Sicherungsverwahrung** im Jugendstrafrecht eingeführt (§§ 7 Abs. 2 – 5, 106 Abs. 2 – 7 JGG). Beides stellt eine dringend korrekturbedürftige Kapitulation vor einem übersteigerten Sicherheitsdenken dar.¹ Ist ein junger Beschuldigter wegen einer psychischen Erkrankung schuldunfähig, ist es nicht notwendig, ihn durch Strafurteil auf unbestimmte Zeit, evtl. lebenslang, in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen. Das Jugendstrafrecht leitet seine Existenzberechtigung daraus ab, dass junge Menschen noch in der Entwicklung stehen, sie geprägt und gefördert werden können. Dazu in Widerspruch steht es, kranken jungen Menschen strafrechtlich auf unbestimmte Zeit die Freiheit zu nehmen. Stellen sie eine Gefahr für andere dar, reichen die zivilrechtlichen Möglichkeiten (PsychKG, UnterbringungsG) allemal aus, und anders als in Krankenhäusern des Maßregelvollzugs gibt es in den allgemeinen Krankenhäusern spezielle jugendpsychiatrische Abteilungen. Erst recht steht die erst durch Gesetz vom 5.12.2012 eingeführte Möglichkeit, die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung vorzubehalten, zu dem jugendstrafrechtlichen Erziehungs- und Fördergebot in Widerspruch.

Es besteht also erheblicher Reformbedarf im JGG. Es ist an der Zeit, konsequenter als bisher den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht zu verwirklichen.

Rechtsanwalt Dr. Matthias Zieger arbeitet als Strafverteidiger in Berlin. Er ist Mitglied der Vereinigung Berliner Strafverteidiger.

1 : siehe hierzu die gemeinsame Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen (Organisationsbüro) und des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV e.V.) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz »zur Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung« vom 09.11.2011, Teil 2.

Weg mit der Isolationshaft !

Seit Juli diesen Jahres tagt die vom Bundesjustizminister eingesetzte »Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens«. Ihr Arbeitszettel ist zwar außerordentlich lang, doch die Rücknahme der durch die sog. Terroristengesetze eingeführten Eingriffe in Beschuldigten- und Verteidigungsrechte und vor allem den längst überfälligen Vorschlag, die Isolationshaft und ihre Anwendung durch Gerichte und Haftanstalten eindeutig zu verbieten, enthält sie nicht. Ein Fehler, meint **Carl W. Heydenreich**.

Leserichterkontrolle und Trennscheibenregelung in den §§ 148 Abs. 2, 148 a StPO richten sich - ebenso wie die Kontaktsperre der §§ 31 ff EGGVG - vor allem gegen die Kommunikation zwischen Beschuldigten mit ihren Verteidiger/innen und damit den freien Verteidigerverkehr - beides *essentials* rechtsstaatlicher Strafverfolgung und eben deshalb auch von der EU-Richtlinie zum Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand geschützt. Ist manches dabei nur lästig und nervig, so behindert anderes die Verteidigung massiv und nachhaltig: Der schriftliche Verteidigerverkehr ist bei Gefangenen, die nicht in der räumlichen Nähe des Verteidigers inhaftiert sind, oft der wichtigste Weg für Information und Austausch. Und er ist oft der einzige Weg, auf dem Schriftstücke, Erklärungen und Ähnliches vorbereitet und übermittelt werden können. Läuft er über den Umweg eines Leserichters, so dauert er, insbesondere wenn es sich um fremdsprachige, gar längere Schriftstücke handelt, oft mehrere Wochen. Dass dies die Verteidigung extrem erschwert, liegt auf der Hand, ganz abgesehen davon, dass sich ganz grundsätzlich die Frage stellt, was den Richter in einem Rechtsstaat die Kommunikation zwischen inhaftierten Beschuldigten mit ihren Verteidigern überhaupt angeht.

Sollte es jemals einen nachvollziehbaren und hinnehmbaren Grund für solche Rechtseingriffe gegeben haben, so ist er heute offensichtlich obsolet. Inländische terroristische Vereinigungen sind praktisch ausgestorben oder werden - im rechtsextremen Bereich - gar nicht erst als solche wahrgenommen. Sieht man einmal von dem NSU-Verfahren ab, in dem die Instrumente Leserichter und Trennscheibe allerdings bezeichnender Weise gar keine Anwendung mehr finden, ist § 129 a StGB ein verstaubtes Relikt aus vergangenen Zeiten und taugt bestenfalls als Blaupause zur Verfolgung ausländischer Vereinigungen als »terroristisch« - nicht selten solchen, die gegen autoritäre staatliche Systeme und für die Befreiung von (quasi-) kolonialer Unterdrückung kämpfen. Ihrer Verfolgung geht eine originär politische Entscheidung voraus, nicht das Vorliegen nachweisbarer Taten im Inland. Personen, die der Unterstützung oder der Mitgliedschaft in einer solchen Organisation - und also des Verstoßes gegen § 129 b StGB - beschuldigt werden, ist in der Regel gemein, dass sie sich im Inland völlig gesetzeskonform verhalten und der Strafbarkeitsgrund dieses

rechtsneutralen Verhaltens allein in der Bezogenheit auf »terroristische« Bestrebungen »ihrer« Organisation im Ausland gesehen wird. [siehe Freispruch Nr. 3, S. 9: Stephan Kuhn über § 129 b Verfahren gegen Kurden] Eine Gefährdung der *inneren Sicherheit*, die behauptete Legitimation der Regelungen, ist jedenfalls nicht vorhanden. Auch der islamistische Verteidiger, der Mudschahed in Robe und Talar, ist bislang nicht gesichtet worden. Also weg mit diesem Teufelszeug!

Anders verhält es sich mit der Isolationshaft. Der Schaffung einer expliziten gesetzlichen Regelung sah man sich seinerzeit im Hinblick auf die §§ 88 Abs. 2 Nr. 3, 89 StVollzG entziehen. Sie wurde schon immer gegen den eindeutigen Wortlaut des § 89 StVollzG - »die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die *in der Person des Gefangenen* liegen, unerlässlich ist« - und ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage praktiziert und wird es bis heute - mit zunehmender Perfektion.

Die Isolationshaft dient dem Ausschluss jedweder unkontrollierter Kommunikation des Gefangenen. Verhindert werden soll aller Informationsfluss, der geeignet ist, den Vereinigungszweck zu fördern. Der tiefere Grund ist jedoch nicht in der Wahrung innerer Sicherheit, klassischer Gefahrenabwehr oder in Haftzwecken zu suchen, sondern liegt in der vollständigen Unterbindung des - politischen - Austausches mit Mitgefangenen. Isolationshaft dient damit letztlich dem Ziel der Zerstörung der politischen Identität des Gefangenen. Nicht von ungefähr ist das deutsche Modell der Isolationshaft zum Exportschlager für autoritäre Regime geworden. So hat es die Türkische Republik organisatorisch und baulich zugleich zum Leitbild ihrer Typ-F-Gefängnisse erkoren.

Isolationshaft in der bis heute i.d.R. vom GBA beantragten klassischen Form bedeutet 24 Stunden täglich Einzelhaft, Einzelzelle, Einzelhofgang, Einzelduschen, Einzeleinkauf und jeglicher Ausschluss von Gemeinschaftsveranstaltungen und Umschluss. Stellungnahmen des GBA hierzu sind oft an Zynismus nicht zu überbieten (u.a.: es bestehe ja Kontakt mit anderen Menschen bei der Essensausgabe und Anstaltsbediensteten gegenüber). Beispielhaft für Isolationshaft steht der Name der JVA Stuttgart-Stammheim. Wo richterliche Anordnungen Lockerungen vorsehen, schafft

es die Anstaltsbürokratie regelmäßig, diese trickreich durch die Gestaltung des Haftalltags zu unterlaufen, in die sie sich nicht reinreden lässt. Und wo sich auch Bundesrichter nicht gänzlich am Nasenring über die Weide ziehen lassen, besteht der genehmigte Umschluss mit anderen Gefangenen in dem gelegentlichen gemeinsamen Einschluss und (Einzel-, besser Doppel-) Hofgang zusammen mit einem einzigen ebenso isolierten Mitgefangenen; zur möglichst effektiven Verhinderung jedweder Inkontamination aus einem völlig anderen Deliktsspektrum (»politische« Gefangene bspw. mit solchen aus dem Bereich der Eigentums- oder Gewaltkriminalität).

Völlig unbestritten ist, dass Isolationshaft krank macht, psychische und physische Folge- und Langzeitschäden verursacht. Von namhaften Menschenrechtsorganisationen wird sie aus gutem Grunde als Folter bezeichnet. Folter ist das gezielte Zufügen von psychischem oder physischem Leid an Menschen durch andere Menschen. Was ist Isolationshaft anderes? Ihr grundsätzliches Verbot gebietet nicht nur das Folterverbot. Ihr konkretes gesetzliches Verbot gebietet die Achtung der Menschenwürde des Gefangenen und zumal in der konkreten gesellschaftlichen Situation das Fehlen jedweder Notwendigkeit. Der politische Austausch von Unterstützern oder Mitgliedern ausländischer vermeintlich »terroristischer« Vereinigungen, zumal solchen, die sich in Deutschland keinerlei konkreter Gesetzesverstöße verdächtig gemacht haben, berührt keinen einzigen der hier anerkannten Haftzwecke.

Egal ob Isolationshaft in Deutschland auf Grundlage oder jenseits bestehender Gesetze praktiziert wird, ihre regelmäßige Anwendung zeigt die Notwendigkeit, sie eindeutig gesetzlich zu *verbieten*, durch *Gebote*, die verbindlich ein bestimmtes *Mindestmaß* an Kommunikation und sozialer Teilhabe der Gefangenen an Gemeinschaftsveranstaltung gewährleisten. Dies wäre eine Aufgabe für eine Kommission, die sich nicht nur der »effektiveren und praxistauglichen«, sondern zuvörderst der rechtsstaatlichen Ausgestaltung des Strafverfahrens verschrieben hat.

Rechtsanwalt Carl W. Heydenreich arbeitet als Strafverteidiger in Bonn und ist Mitglied im Vorstand der Strafverteidigervereinigung NRW.

Notwendige Reform

Notwendige Reformen der notwendigen Verteidigung beschreibt

Lefter Kitlikoglu

Art. 6 Abs. 3 c MRK besagt, dass jede angeklagte Person »mindestens folgende Rechte« hat:

»... sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist...«.

Das Bundesverfassungsgericht (bspw. StV 1986, 160, 165) erkennt in den Vorschriften der StPO über die notwendige Mitwirkung und Bestellung eines Verteidigers eine

»Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verfahrensführung«.

»Die Verfassung selbst will sicherstellen, dass der Beschuldigte auf den Gang und das Ergebnis des gegen ihn geführten Strafverfahrens Einfluss nehmen kann«.

Die Garantien aus Art. 6 Abs. 3 c gelten bereits im Ermittlungsverfahren.¹

Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren in § 140 Abs. 1 StPO Veränderungen vorgenommen. So wurde § 140 Abs. 1 Ziff. 4 StPO (Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts²) eingeführt, der für den Beschuldigten, der sich in Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung befindet, den Anspruch auf die Bestellung eines notwendigen Verteidigers regelt. Das StORMG vom 26. Juni 2013³ ergänzte § 140 Abs. 1 StPO um die Ziff. 9. Danach liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, wenn dem Verletzten nach den §§ 397 a, 406 g Abs. 3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist. Das Recht der notwendigen Verteidigung bedarf jedoch dringend weiterer Reformen:

1 Für besondere Verfahrenssituationen sind zahlreiche Fälle notwendiger Verteidigung außerhalb des § 140 Abs. 1 und Abs. 2 StPO in unterschiedlichen Abschnitten der Strafprozessordnung vorzufinden. Genannt seien u.a. §§ 138 c Abs. 3 Satz 4, 350 Abs. 3, 408 b, 418 Abs. 4 StPO. Dringend erforderlich ist eine systematische Zusammenführung der jeweiligen Vorschriften der notwendigen Verteidigung in einer Vorschrift.

2 Spezialgesetzliche Vorschriften über die notwendige Verteidigung (z.B. § 68 JGG) sollten in der Strafprozessordnung geregelt werden.

3 Weiterer Reformbedarf besteht bei der notwendigen Verteidigung bei Untersuchungshaft. Der Status quo besagt, dass ein Fall notwendiger Verteidigung bei Vollstreckung von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung vorliegt. Der Gesetzgeber

hat seinerzeit versäumt, einen Fall notwendiger Verteidigung mit entsprechendem Anspruch des jeweiligen Beschuldigten spätestens zum Zeitpunkt der Vorführung des Beschuldigten vor den Haftrichter anzunehmen.

Auf dem 35. Strafverteidigertag in Berlin im 2011 hat die Arbeitsgruppe 8 gefordert, dass dem Beschuldigten einer gravierenden Straftat, die zur Untersuchungshaft führen kann, bereits bei der ersten polizeilichen Vernehmung ein Verteidiger bestellt werden soll. § 159 Abs. 1 c StPO-Schweiz besagt, dass Polizei oder Staatsanwaltschaft »die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache darauf« hinweisen, dass »sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder ggf. eine amtliche Verteidigung zu beantragen«⁴. Eine solche Vorschrift ist für den deutschen Strafprozess zu etablieren.

4 Eine besondere Problematik stellt der Wunsch des in Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung befindlichen Beschuldigten dar, den einmal bestellten Verteidiger zu wechseln. Unter Hintanstellung fiskalischer Erwägungen sollte in diesen Fällen dem Beschuldigten das Recht eingeräumt werden, einen Verteidiger seines Vertrauens bestellt zu erhalten, selbst wenn ein »Verlegenheitsverteidiger« bestellt worden ist.⁵ De lege lata wird ein Verteidigerwechsel nur zugelassen, wenn tiefgreifender Vertrauensschwund dargelegt und glaubhaft gemacht wird. Dies berührt das zwischen Verteidiger und Mandanten bestehende Verhältnis besonders, so dass die »Wechselmöglichkeit« ohne entsprechende Darlegung möglich gemacht werden sollte, und zwar ohne dies mit der Bedingung teilweisen Gebührenverzichts zu verknüpfen.⁶

5 Hauptverhandlungshaft nach § 230 Abs. 2 StPO ist ihrem Sinn und Zweck nach Untersuchungshaft, sie soll die Durchführung des Hauptverfahrens - der Hauptverhandlung - sicherstellen. Dementsprechend ist § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO auch auf den Fall des § 230 Abs. 2 StPO normativ auszuweiten.

1 : EGMR 13. März 2003 Nr. 46221/99 Öcalan./Türkei in HRSS

2 : Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009, BGBl. I, 2274

3 : BGBl. I, 1805

4 : vgl. *Joset*, »Anwalt der Ersten Stunde – Ein erstes Fazit eines Verteidigers« in Ergebnisband Strafverteidigertag 2011, 321 ff

5 : vgl. *Weider*, StV 2010, 390, 391

6 : vgl. »Gemeinsame Empfehlungen der Strafverteidigervereinigungen zur Praxis der Beiordnung von notwendigen Verteidigern ab dem 01.01.2010« in StV 2010, 109/110

7 : StV 2011, 696 ff

8 : z.B. BVerfGE 35, 202 ff und 45, 187 ff

6 § 141 Abs. 3 Satz 1 und 2 StPO sind dahingehend umzugestalten, dass eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft bestehen soll, einen Verteidiger schon während des Vorverfahrens bestellen zu lassen.

7 Legt die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel zu Ungunsten des Angeklagten ein - sei es das Rechtsmittel der Berufung, sei es das Rechtsmittel der Revision -, liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor.

8 Die Ausweitung des § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO dahingehend, dass bei Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht - Schöffengericht - ein Fall notwendiger Verteidigung vorliege, greift zu kurz, da bekanntermaßen auch Strafrichter empfindliche Freiheitsstrafen verhängen können und auch verhängen, wie die Praxis nicht selten beweist.

Ein Fall notwendiger Verteidigung sollte dementsprechend dann angenommen werden, wenn die Gefahr besteht, dass der mit einem Strafverfahren überzogene Beschuldigte eine Freiheitsstrafe - sei es auch eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird - zu gewärtigen haben könnte.

9 Es wurde bereits erwähnt, dass der Gesetzgeber bei Bestellung eines Beistandes nach §§ 397 a, 406 g Abs. 3 und 4 StPO einen Fall notwendiger Verteidigung sieht. Dies hat ebenfalls dann zu gelten, wenn ein Mitbeschuldigter/Mitangeklagter einen Verteidiger hat und auch wenn der vermeintlich Verletzte - außerhalb der Fälle der §§ 397 a, 406 g Abs. 3 und 4 StPO - anwaltlich vertreten wird.

10 Der Vorschlag von *Graalman-Scheerer*⁷, § 140 Abs. 2 StPO um einen Regelbeispielkatalog zu ergänzen, ist begrüßenswert. Unter anderem wird vorgeschlagen, eine Verteidigerbestellung in der Regel vorzunehmen bei drohenden arbeitsrechtlichen und berufsgerichtlichen Maßnahmen, bei drohenden ausländerrechtlichen Maßnahmen (z.B. Ausweisung), bei Einholung von Sachverständigengutachten zur Klärung der Schuld- oder Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten/ Angeklagten, bei sprachunkundigen nicht-deutschen Beschuldigten/Angeklagten, wenn zweifelhaft ist, ob die Hinzuziehung eines Dolmetschers ausreicht, die auf sprachlichen Defiziten beruhende eingeschränkte Verteidigungsmöglichkeit völlig auszugleichen.

11 Die Rechtsprechung wendet § 140 Abs. 2 StPO im Vollstreckungsverfahren entsprechend an. Dies bedarf der Reform, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass der inhaftierte Verurteilte bereits durch die Inhaftierung in seinen Verteidigungsmöglichkeiten erhebliche Einschränkungen erfährt. Es wäre daran zu denken, einen Fall notwendiger Verteidigung für das Vollstreckungsverfahren gesetzlich in Abs. 1 der Vorschrift zu verankern z.B., wenn ein Sachverständigengutachten einzuholen ist, wenn Aussetzungsentscheidungen nach § 57 StGB oder § 57 a StGB anstehen, wenn ein Antrag

auf Widerruf gewährter Strafaussetzung gestellt wurde.

12 Exkurs: Das Bundesverfassungsgericht betont wiederholt zu Recht die Resozialisierung als Vollzugsziel und leitet dieses Vollzugsziel aus dem Schutz der Menschenwürde, aus Art. 2 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip ab.¹ Die Belastung eines Verurteilten mit den Kosten der Pflichtverteidigung, die Verfahrenskosten darstellen - die damit verbundene Kostenlast kann sehr beträchtlich sein -, hemmt die Resozialisierung sowohl

während der Haftzeit als auch nach Haftentlassung. In einer Vielzahl von Fällen werden Verfahrenskosten, u.a. nicht unerhebliche Pflichtverteidigerkosten, im Wege der Pfändung des Eigengeldes bzw. im Wege weiterer Zwangsvollstreckung nach Entlassung aus der Haft zwangsweise eingefordert. Im Rahmen einer Reform des Rechts der notwendigen Verteidigung sollte auch eine Regelung dahingehend gefunden werden, dass mit dem Erlass der Kostenlast großzügiger umgegangen wird. Eine gesetzliche Regelung, dass die

Bestellung eines notwendigen Verteidigers für den jeweiligen Beschuldigten kostenfrei verbleibt, wäre erstrebenswert.

Lefter Kitlikoglu arbeitet als Strafverteidiger in Frankfurt/Main und ist Mitglied im Vorstand der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger.

»Augen zu und durch« geht nicht mehr.

Eine Reform des BtMG ist zwingend erforderlich ! von Leo Teuter

Immer wieder, wenn aus unterschiedlichen Ecken Kritik an der prohibitionistischen Drogenpolitik formuliert wurde, verschloss die Politik Augen und Ohren und tat so, als bestünde kein Handlungsbedarf. Als Beispiel sei hier nur der 2011 unter dem programmatischen Titel »Drogen-Krieg« erschienene Bericht der Globalen Kommission zur Drogenpolitik der UN¹ genannt, zu dem keinerlei offizielle Stellungnahme zu vernehmen war.

Nachdem aber

- der EuGH am 10.07.2014 entschieden hatte, künstliche Cannabinoide seien keine Arzneimittel (Az. C-358/13 und C-181/14, StraFo 04, S. 343),
- diese Rechtsprechung nun vom BGH übernommen wurde (1 StR 47/14),
- das VG Köln schwerkranken Menschen den Anbau von Hanf genehmigte, (Urt. v. 22.07.2014, Az. 7 K 4447/11 u.a.),
- selbst die Justizministerkonferenz am 26.06.2014 eine Reform des § 35 BtMG anmahnte und
- die Auswirkungen der Cannabislegalisierung in den USA zum Thema des Wirtschaftsteils der Tagespresse wurden (s. FR v. 20.08.14),

... sollte sich diese ignorante (Verweigerungs-)Haltung erledigt haben.

Zudem gibt es eine Vielzahl an Initiativen, um die bestehende Rechtslage hinsichtlich psychoaktiver Substanzen zu verändern oder mindestens auf den Prüfstand zu stellen:

- Die lesenswerte Resolution von 120 deutschen Strafrechtsprofessoren² führte zu einem Prüfungsauftrag an den Gesundheitsausschuss des Bundestages, ob es nicht an der Zeit sei, die bisherigen Erfahrungen mit dem BtMG von einer unabhängigen Kommission evaluieren zu lassen (BT-Ds 18/1613).

- Eine Petition, wonach Strafverfahren gegen Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit einer durch einen Arzt bescheinigten notwendigen medizinischen Verwendung von Cannabisprodukten grundsätzlich eingestellt werden sollen, wurde auf den Weg gebracht.³
- Vor kurzem wurde der erste Alternative Drogen- und Suchtbericht 2014 vorgelegt.⁴
- Die Bemühungen auf lokaler Ebene, Erfahrungen aus anderen Ländern auch in Deutschland umzusetzen, sind kaum noch zu zählen.

Es wird sich also etwas tun müssen und es fragt sich eigentlich nur noch, wohin die Reise geht. Deshalb ist es an der Zeit, die Scheuklappen abzulegen und den Weg für einen rationalen Diskurs zu ebnet. Dazu sollte – neben dem soeben beschriebenen Reformbedarf – vor allem von prohibitions-kritischer Seite eindeutig formuliert und entsprechend von der Gegenposition endlich zur Kenntnis genommen werden: Soweit ersichtlich, vertritt niemand ernsthaft die völlige Abschaffung des BtMG. Diese Aussage mag angesichts der heftigen und gut begründeten Kritik am Prohibitionsansatz verblüffen, ist aber bei näherer Betrachtung ziemlich banal, denn niemand plädiert wirklich dafür, künftig solle mit Heroin oder Crystal Meth umgegangen werden wie mit Salatköpfen – und selbst diese unterliegen der Lebensmittelkontrolle.

Auch wenn Prohibitionisten dies gerne gezielt missverstehen und deshalb von angeblichen Verharmlosungen sprechen:

- 1 : www.globalcommissionondrugs.org
- 2 : www.schildower-kreis.de
- 3 : epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2014/_05/_30/Petition_52664.nc.html
- 4 : <http://alternativer-drogenbericht.de>



Es geht bei allen ernst zu nehmenden »Legalisierungs«ansätzen nicht um die beliebige und unkontrollierte Freigabe psychoaktiver Stoffe, sondern in erster Linie um den kontrollierten Umgang damit. Diese Kontrolle soll vor allem für Transparenz und Sicherheit sorgen. Der Prohibitionsansatz und die von ihm geschaffenen illegalen Märkte leisten weder das eine noch das andere.

Dazu eine Binsenweisheit: Wenn es Kontrollen gibt, muss es dafür Regeln geben, und wo es Regeln gibt, muss es Bestimmungen geben, wie mit einem Verstoß gegen diese Regeln umzugehen ist. So etwas steht üblicherweise in Gesetzen und das hier einschlägige Gesetz darf dann ruhig auch weiter Betäubungsmittelgesetz heißen – muss es aber auch nicht unbedingt.

Soweit sollte eigentlich Konsens bestehen. Deshalb muss endlich damit aufgehört werden, Legalisierungsansätze in die Schmutzdecke der Verantwortungslosigkeit zu schieben. Dies versuchte übrigens gerade wieder StA Dr. Matthias Volkmer, indem er einen Beitrag mit dem völlig abstrusen Satz »Crystal Meth für alle?« betitelte⁵ und diese Aussage den Prohibitionskritikern in den Mund zu schieben versuchte. Aber auch wenn es die Prohibitionisten nicht gerne hören: So einen Unsinn fordert niemand. Nur so am Rande bemerkt: Es ist ein bestes bekanntes Indiz eigener argumentativer Not, die Gegenposition durch Verdrehungen ad absurdum zu führen, um ihr dann - scheinbar - begegnen zu können.

Im Sinne einer konstruktiven Auseinandersetzung ist damit der kleinste gemeinsame Nenner beschrieben: Reformbedarf einerseits und keine unkontrollierte Verfügbarkeit psychoaktiver Stoffe andererseits. Nur auf der Grundlage dieser beiden Eckpfeiler wird sich der erforderliche Diskurs herstellen lassen.

Der kompakte Überblick über alle BtM-Delikte.

Wieder neu!

Das Werk

verschafft dem Praktiker einen raschen und systematischen Überblick über alle **Betäubungsmitteldelikte** unter Nachweis der einschlägigen **Rechtsprechung**. Eingehend behandelt sind:

- Tatbestände des § 29 BtMG
- Rechtsfolgen der Tat
- Aufklärungshilfe nach § 31 BtMG
- Sonderrecht des betäubungsmittelabhängigen Straftäters
- Ordnungswidrigkeiten des BtMG
- Verdeckte Ermittlungsmethoden und Absprachen

Die Neuauflage

bringt das Werk auf den **aktuellen Stand** in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Berücksichtigt ist dabei insbesondere die Rechtsprechung und Polizeipraxis zu den im Betäubungsmittelstrafrecht bedeutsamen verdeckten Ermittlungsmethoden.

Geschrieben für

Strafverteidiger, Strafrichter, Staatsanwaltschaft, Polizei, Studierende, Referendare sowie alle mit dem Betäubungsmittelrecht befassten Praktiker.

Der Autor

Dr. Klaus **Malek** ist als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht tätig.



Malek

Betäubungsmittelstrafrecht

4. Auflage. 2014. Rund 390 Seiten.

Kartonierte ca. € 59,-

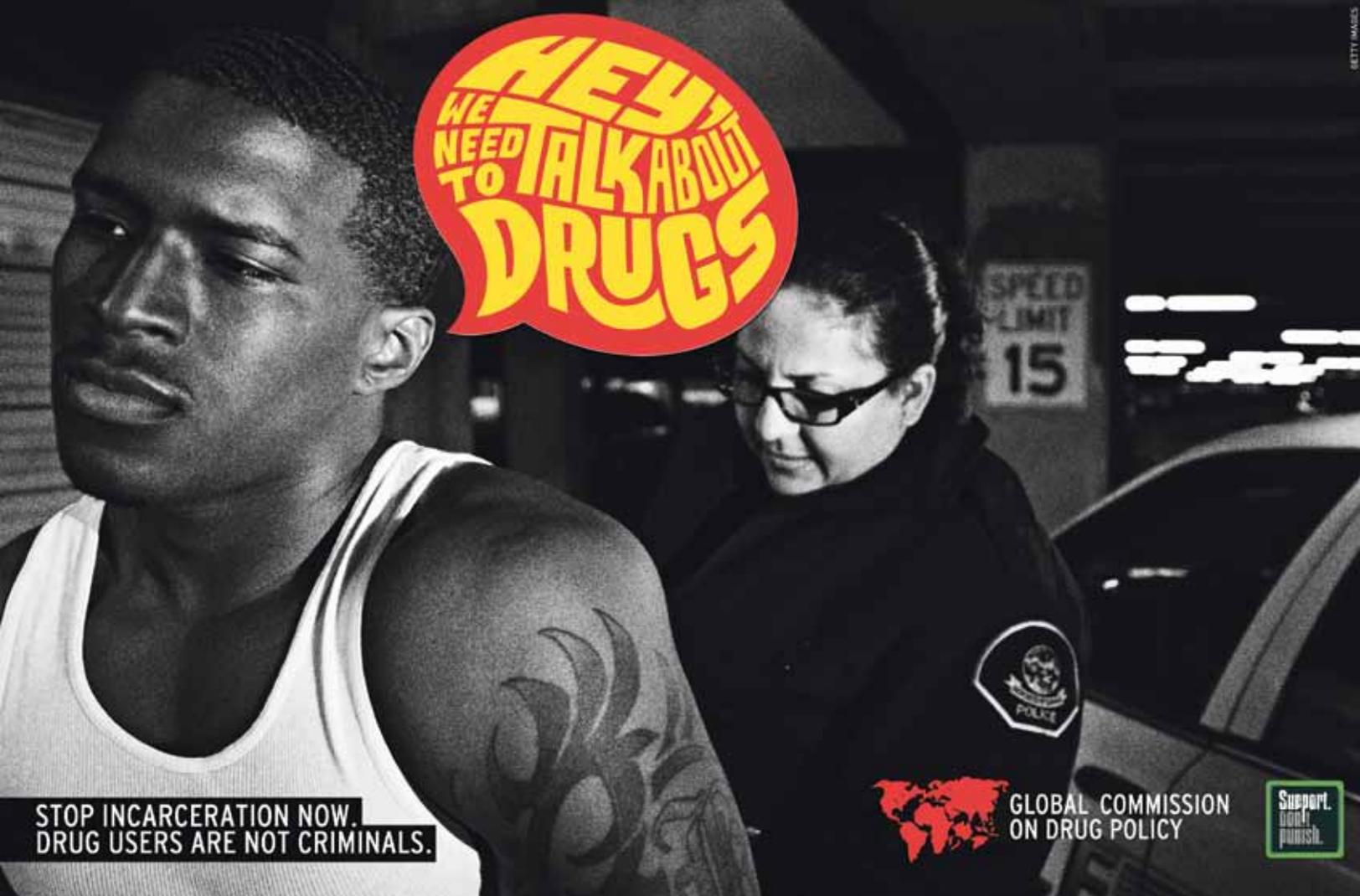
ISBN 978-3-406-64925-7

Neu im Oktober 2014

Mehr Informationen:

www.beck-shop.de/zwhbc





**STOP INCARCERATION NOW.
DRUG USERS ARE NOT CRIMINALS.**

Alles andere sind Glaubenskriege, die nur der Bestätigung der eigenen Position dienen.

Bei der anstehenden Umsetzung des vorhandenen Reformbedarfs werden sich selbstverständlich sehr schnell gravierende Differenzen zeigen. Entscheidend wird es darauf ankommen, ob es nur zu einer minimalistischen Reparatur des verfehlten Prohibitionszustandes kommt oder ob es gelingt, den notwendigen Paradigmenwechsel auf den Weg zu bringen.

Zur Begründung der Notwendigkeit, neue Wege zu beschreiten, sollen an dieser Stelle nur zwei Zitate aus dem eingangs erwähnten Bericht der UN-Kommission für Drogenpolitik ausreichen: »Der weltweite Krieg gegen die Drogen ist gescheitert, mit verheerenden Folgen für die Menschen und Gesellschaften rund um den Globus. 50 Jahre, nachdem die Vereinigten Nationen das Einheits-Übereinkommen über die Betäubungsmittel initiiert haben, und 40 Jahre, nachdem die US-Regierung unter Präsident Nixon den Krieg gegen die Drogen ausgerufen hat, besteht in der nationalen und weltweiten Drogenpolitik dringender Bedarf nach grundlegenden Reformen.«⁶

Und als abschließende Empfehlung heißt es in dem Bericht, es müssten dringend Maßnahmen getroffen werden, denn »der Krieg gegen die Drogen ist gescheitert, die Drogenpolitik muss jetzt geändert werden.«⁷ Das Wörtchen »jetzt« stammt übrigens aus dem Jahre 2011. Dabei könnte sich eine künftige Drogenpolitik durchaus an der bestehenden Handhabung

von Arzneimitteln oder anderer Genussmittel (Alkohol) orientieren. Der Umstand, dass auf Englisch »drug« sowohl Medikament als auch Droge bedeutet, darf gerne als Hinweis in dieser Richtung verstanden werden. Insoweit hat der vom EuGH nun endlich beendete Versuch, Legal Highs zu Medikamenten umzudefinieren, einen fast amüsant anmutenden Beigeschmack. Eine solche Einordnung psychoaktiver Stoffe, die sich von anderen Substanzen ähnlicher Natur (z.B. Psychopharmaka) im Grunde vor allem dadurch unterscheiden, dass sie zum Großteil weder von der pharmazeutischen Industrie, noch von anderen Weltkonzernen produziert und vertrieben werden, würde eine differenzierte und sachgerechte Beurteilung gestatten. [Mehr zu Legal Highs im Freispruch, Heft 2, Januar 2013.]

Letztendlich sollte alles mindestens verschreibungsfähig und manches – z.B. Cannabis – verkehrsfähig sein. Es muss vor allem nach besseren Lösungen bestehender Probleme gesucht werden, denn der gegenwärtige Weg »kriminalisiert und tötet unsere Kinder« – so jedenfalls der bemerkenswerte Titel einer Initiative australischer Eltern.⁸

Es würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen, hier im Einzelnen einen Entwurf zu entfalten, wie mit welcher Substanz umzuge-

5 : Blutalkohol 51/2014, S. 201

6 : globalcommissionondrugs.org S. 2

7 : a.a.O. S. 17

8 : www.australia21.org.au

9 : Gegenwärtig richten sich BtM-Verfahren überwiegend gegen Konsumenten, die wegen Erwerb oder Besitz verfolgt werden.

hen sein wird. Als Leitlinie für den aus meiner Sicht zwingend erforderlichen Paradigmenwechsel kann allerdings formuliert werden, dass nicht nur der Konsum straffrei sein muss, sondern auch der Konsument⁹, und dass endlich die tatsächliche Gefährlichkeit einer Substanz als wichtiges Kriterium herangezogen wird und nicht mehr verschwommene Aussagen über angebliche kulturelle Unterschiede. Deshalb erscheint es zwingend erforderlich, auf der Grundlage des beschriebenen Minimalkonsenses eine konstruktive Diskussion über die Lagergrenzen hinweg hinsichtlich der Zukunft des BtMG zu beginnen. Eine entsprechende Fachtagung im ersten Halbjahr 2015, bei der alle Seiten zu Wort kommen, könnte dafür ein geeignetes Forum darstellen. Ich hoffe, dass dieser Beitrag als Einladung an »die Politik« verstanden wird, sich diesem Diskussionsprozess nicht weiter zu verweigern

Abschließend noch ein persönliches Statement: Eine Geisteshaltung, die den Genuss grundsätzlich negativ konnotiert, so wie dies im Zusammenhang mit der Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken immer wieder der Fall ist, kann es nicht ernsthaft gut mit den Menschen meinen, denn warum sollte ohne Not der Genuss versagt werden? Daraus folgt: Eine Pflanze, die - ohne in der Regel wirklich zu schaden - Genuss bereitet, sollte geschätzt und nicht verboten werden.

Dr. Leo Teuter arbeitet als Strafverteidiger in Frankfurt/Main und ist Mitglied der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger.



Europa: Verteidigung tut not

7. EU-STRAFRECHTSTAG Bonn 19. & 20.9.2014

PROGRAMM

FREITAG 19.9.2014

Universitätsclub Bonn 14:00 – 18:00 Uhr
PRAKTIKERSEMINAR: VERTEIDIGUNG ÜBER GRENZEN

Der ausländische Beweis. Verteidigung gegen und mit Beweismitteln aus dem Ausland. *RA'in Dr. Anna Oehmichen, Mainz*

Auslieferung in Europa. Verteidigung gegen Europäischen Haftbefehl. Im Fokus: Abwesenheitsurteile und Voraussetzungen Notwendiger Verteidigung. *RA'in Miriam Schlei, Düsseldorf*

Neues Recht Grenzüberschreitend. Überstellung Verurteilter und Übertragung von Strafvollstreckung und Unterbringung nach §§ 63 ff StGB; Überwachung von Haftverschonungs- und Bewährungsaufgaben. *StA Dr. Sebastian Trautmann, JM NRW & RA Carl W. Heydenreich, Bonn*

SAMSTAG 20.9.2014

Universitätsclub Bonn 9:30 – 18:00 Uhr
EU-STRAFRECHTSTAG : SAMSTAGSPLENUM

Garantie auf Verteidigung. Legal Aid – Pro Deo – Pflichtverteidigung – Notwendige Verteidigung in Europa.

Johanna Engstroem, EU-Kommission, DG Justice, Brüssel & RA Dr. Dian Brouwer, ECBA, Utrecht

Verteidigung in transnationalen Strafverfahren. Eine Bestandsaufnahme. *Prof. Dr. Jörg Arnold, MPI, Freiburg*

Der Europäische Staatsanwalt. Stand der Diskussion nach dem Kommissionsvorschlag.

OStA beim BGH Dr. Hans-Holger Herrfeld, BMJ

Strafverfolgung ohne Grenzen. Die Europäische Ermittlungsanordnung Möglichkeiten gesetzlicher Realisierung der EEA.

Prof. Dr. Frank Peter Schuster, Würzburg

Das Schicksal der Verwertungsverbote

RiBGH Prof. Dr. Henning Radtke, BGH, 1. Strafsenat

ANMELDUNG

Anmeldungen bitte schriftlich an:

Strafverteidigervereinigung NRW e.V.

Kurt-Schumacher-Platz 8 \ 44787 Bochum

Telefax: 0049 - 234 - 9136720

E-Mail: info@strafverteidigervereinigung-nrw.de

TAGUNGSBEITRAG

Mitglieder:

Freitag 60.-- € | Samstag 90.-- € | beide Tage 125.-- €

Nichtmitglieder:

Freitag 90.-- € | Samstag 150.-- € | beide Tage 200.-- €

Referendar/innen & Student/innen:

Freitag 40.-- € | Samstag 60.-- € | beide Tage 75.-- €

Für die Teilnahme am EU-Strafrechtstag können FORTBILDUNGSSTUNDEN gem. § 15 FAO bescheinigt werden (Freitag bis 3,5 und Samstag bis 7 Stunden).

Der 7. EU-Strafrechtstag findet statt im
UNIVERSITÄTSClub BONN, KONVIKTSTR. 9, 53113 BONN

Haftfortdauerbeschlüsse konventionswidrig?

Ist ein Richter, der bei der Anordnung der Untersuchungshaft das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts bejaht hat, in der Hauptverhandlung unvoreingenommen? Der EGMR hält dies zumindest für fraglich. Es wird Zeit für eine gesetzliche Regelung der Vorbefassung meint **Andreas Schwarzer**.

In Deutschland erscheint es selbstverständlich, dass ein Richter, der bereits über die Frage der Untersuchungshaft zu entscheiden hatte, auch das Urteil sprechen kann. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat jedoch bereits mit Urteil vom 24.5.1989 im Fall *Hauschild gegen Dänemark* entschieden, dass es einen Verstoß gegen Art. 6 Abs.1 MRK darstellen kann, wenn ein Richter, der zuvor über »besonders begründete Verdachtsmomente« zu entscheiden hatte, an der Urteilsfindung mitwirkt (Az.: 11/1987/134/188, in: EuGRZ 1993, 122-130; Deutschsprachige Sammlung EGMR Bd. 4, 295 ff.).

Danach kann die Unparteilichkeit eines Gerichtes zweifelhaft sein, wenn die Unterschiede zwischen Urteil und den in der Haftfrage zu beurteilenden Verdachtsmomenten gering sind. Die dänischen Vorschriften sehen vor, dass Untersuchungshaft nur bei »besonders begründeten Verdachtsmomenten« angeordnet und aufrechterhalten werden darf. Im Fall *Hauschild*, der sich mehrere Jahre in Untersuchungshaft befand, wurden diese besonderen Verdachtsmomente sowohl von dem Richter erster Instanz als auch den Berufsrichtern in einer Vielzahl von Beschlüssen bejaht, nachdem die Haftfrage nach dänischem Recht alle vier Wochen zu überprüfen ist. Der EGMR sah die Unparteilichkeit sowohl des Richters erster Instanz, als auch der Berufungsrichter als nicht gewahrt an, da die Unterschiede bei der Beurteilung der Haftfrage und den in beiden Instanzen zu entscheidenden Fragen äußerst gering waren. Die »besonders begründeten Verdachtsmomente« nach der dänischen Vorschrift (§ 762 II Dän.GVG) wurden so definiert, dass der Richter davon überzeugt sein müsse, dass ein »sehr hoher Grad an Klarheit« hinsichtlich der Schuldfrage bestehe. Angesichts dieses Umstandes sei die Unparteilichkeit der zuständigen Richter zweifelhaft erschienen. Deshalb sei die Besorgnis der Befangenheit objektiv gerechtfertigt (a.a.O. Rn. 51).

Besteht nun zwischen der dänischen Vorschrift und dem »dringenden Tatverdacht« in § 112 StPO ein Unterschied? Meines Erachtens nicht. Auch bei Bejahung des »dringenden Tatverdaches« legt ein Richter einen »sehr hohen Grad der Klarheit« des Tatvorwurfes zugrunde. Nach deutscher Definition setzt der dringende Tatverdacht eine »große Wahrscheinlichkeit« voraus, dass der Angeklagte eine Straftat begangen hat. Somit besteht kein wesentlicher Unterschied zu der dänischen Regelung, die als konventionswidrig befunden wurde.

Die genannte Entscheidung des EGMR hat in Deutschland allerdings keinerlei Beachtung gefunden. Dies dürfte auch daran liegen, dass mit der Entscheidung im konkreten Fall keinerlei Konsequenzen verbunden waren und das Urteil des dänischen Gerichtes trotzdem aufrecht erhalten wurde. Die Verurteilung wurde - trotz des festgestellten Konventionsverstosses - als begründet angesehen, was zwar als merkwürdiges Ergebnis erscheint, an der Grundsatzentscheidung aber nichts ändert. In den skandinavischen Ländern hat die Entscheidung jedoch offenbar zu Konsequenzen geführt. So ist dem Autor positiv bekannt, dass die norwegischen Verfahrensregeln aufgrund dieser Entscheidung entsprechend angepasst wurden.

Nachdem im deutschen Haftrecht der »dringende Tatverdacht« die entscheidende Voraussetzung zur Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft bildet (§ 112 StPO), stellt sich stets die Frage, ob die Unparteilichkeit eines deutschen Richters gewahrt ist, wenn er später aufgrund der Hauptverhandlung ein Urteil zu sprechen hat. Bereits psychologisch ist es zweifelhaft, ob ein Richter, der den dringenden Tatverdacht einmal bejaht hat, diesen später verneinen kann. Ohne, dass wesentlich neue Gesichtspunkte hinzutreten, ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein Richter von seiner Vorfestlegung abweicht. Der EGMR bejahte ausdrücklich, dass eine solche Situation beim Angeklagten Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters wecken könne (a.a.O. Rn.49).

Bereits die Feststellung, dass ein Konventionsverstoß möglich ist, sollte dazu führen, diese Möglichkeit auszuschließen. Deutschland, das sich gerne als vorbildlicher Rechtsstaat gibt, sollte deshalb umgehend die Vorschrift des § 126 StPO dahingehend ändern, dass ein Richter, der an der Haftfrage mitgewirkt hat, von der Urteilsfindung ausgeschlossen ist. Zugegeben würde dies zu einem Mehraufwand führen (doppelte Einarbeitung), aber der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gebietet eine derartige Trennung. Dass sich die Haftpraxis dadurch wesentlich ändern würde, ist zu bezweifeln, aber der Grundsatz »U-Haft schafft Rechtskraft« könnte an Bedeutung verlieren.

Nur auf den Gesetzgeber zu warten könnte sich aber als müßig erweisen, weshalb diese Frage in geeigneten Fällen auch durch Gerichte geklärt werden könnte. Der Weg zum EGMR ist lang – aber mitunter nötig.

Optimisten könnten damit die deutsche Justiz befassen, zumal dies erforderlich sein dürfte. Dazu gibt die Entscheidung einen Hinweis für die Praxis.

Die dänische Regierung wandte im Verfahren vor dem EGMR ein, der Instanzenzug sei nicht ausgeschöpft worden, da die Frage der Parteilichkeit nicht zuvor mit einem Befangenheitsantrag gerügt worden war. Die dänischen Vorschriften sahen (zumindest damals), im Gegensatz zu Deutschland, sogar eine gesetzliche Regelung vor, wonach der Richter nicht abgelehnt werden könne, wenn trotz Vorbefassung kein Anlass zur Annahme bestehe, der Richter könne ein besonderes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben (§ 60 Dän. GVG). Somit wäre auch nach dänischem Recht die Vorbefassung kein Grund einer Befangenheit. Und trotzdem wandte die Regierung ein, es wäre ein Befangenheitsantrag vorzuschalten gewesen. Der EGMR hat diesen Einwand der dänischen Regierung nicht gelten lassen, obwohl behauptet wurde, in der konkreten Situation wäre ein Befangenheitsantrag das richtige Mittel gewesen (offenbar erschien der Regierung ein solcher aussichtsreich). Ein Befangenheitsantrag könnte somit auch in Deutschland das Mittel der Wahl sein.

Mit der Entscheidung im Verfahren *Hauschild* hat die deutsche Justiz durchaus ein Problem. Die Vorbefassung in einer Haftfrage lässt sich mit dieser Entscheidung nicht pauschal als unbeachtlich einordnen. In Deutschland gibt es nicht einmal eine gesetzliche Regelung zur »Vorbefassung«. Diese wird durch die Rechtsprechung einfach als unbeachtlich eingeordnet. Bereits dieser Unterschied zur dänischen Situation, könnte die Aussichten eines Erfolges vor dem EGMR weiter erhöhen.

Gerichte die ihre Aufgabe ernst nehmen, kommen wohl nicht daran vorbei, sich ernsthaft mit der Befangenheit auseinanderzusetzen, zumindest wenn in Haftbeschlüssen zum Tatverdacht explizit Stellung genommen wurde. Die MRK ist als völkerrechtlicher Vertrag für deutsche Gerichte bindend. Und die Auslegung der MRK obliegt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Somit sollte sich bei der Haftzuständigkeit etwas bewegen lassen.

Andreas Schwarzer arbeitet als Strafverteidiger in München und ist Mitglied im Vorstand der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.

Reform der Tötungsdelikte

2013 schlug die schleswig-holsteinische Justizministerin Anke Spoorendonk auf der Justizministerkonferenz eine Reform der Tötungsdelikte § 211, 212 StGB vor, mit dem Ziel, die Normen endlich von den Ursprüngen des NS-Täterstrafrechts zu befreien. Während sie damit unter ihren Kollegen auf wenig Verständnis stieß, fand ihr Vorstoß woanders durchaus Zustimmung. Unter anderem BGH-Richter Professor Thomas Fischer setzte sich öffentlich dafür ein, die »braune Schleimspur« (Fischer) endlich zu beseitigen. Tatsächlich kündigte der neue Bundesjustizminister Heiko Maas an, eine Reform auf den Weg bringen zu wollen. Dazu haben auch die **Strafverteidigervereinigungen** Stellung genommen.

»Es ist eine historisch seltsame Tatsache, daß man Mord und Totschlag seit eineinhalb Jahrtausenden unterscheidet, daß man aber im Grunde genommen nie gewußt hat, wo die Grenze wirklich verläuft.«¹

Die Strafverteidigervereinigungen begrüßen die (neuerliche) Diskussion um die Tötungsdelikte Mord und Totschlag (§ 211, 212 StGB). Eine Reform der Tötungsdelikte und insbesondere die Streichung der besonderen Mordmerkmale wird seit vielen Jahren aus gutem Grunde gefordert.² Strafrechtstheoretische wie -praktische Gründe legen eine Reform ebenso nahe, wie grundsätzliche Erwägungen: Der Mordparagraph wurde als Essenz nationalsozialistischen Strafrechts in das bundesdeutsche StGB übernommen. Er stellt in jeder Hinsicht einen Fremdkörper innerhalb eines rechtsstaatlichen Strafrechts dar.

Die Strafverteidigervereinigungen unterstützen daher im Grundsatz die Bemühungen um eine Reform der Tötungsdelikte §§ 211, 212, 213 StGB und insbesondere solche, die auf eine Streichung des § 211 StGB abzielen.³ Das Ziel einer Reform der Tötungsdelikte sollte allerdings mehr sein, als eine Streichung des § 211 StGB und damit die seit langem überfällige Abkehr von der tätertypisierenden Kodifizierung der Tötungsdelikte und die Aufgabe der zwingenden Verknüpfung der Annahme eines Mordmerkmals und der lebenslangen Freiheitsstrafe. Eine Reform der Tötungsdelikte muss über eine zeitgemäße Korrektur des Gesetzes hinaus vor allem auch praktisch wirksam werden.

Die Strafverteidigervereinigungen vertreten die Auffassung, dass mit einer Reform der Tötungsdelikte im Strafrecht auch die Rechtsfolge der lebenslangen Freiheitsstrafe in Frage gestellt werden muss. Die Rechtsfolgen einer Verurteilung müssen menschlich ertragbar, sie dürfen nicht zerstörerisch sein. Ziel rechtsstaatlicher Strafe ist die Heilung begangenen Unrechts und Wiederherstellung eines rechtlichen Zustandes. Die lebenslange Freiheitsstrafe indessen zielt - als Surrogat der Todesstrafe - auf die Eliminierung des Verurteilten. Eine Reform, die nur die Streichung der lebenslangen Freiheitsstrafe als absolut-exklusive Rechtsfolge bei gleichzeitiger Beibehaltung als optionale Strafe vorsieht, würde zu kurz greifen (siehe dazu ausführlich unter II.).

Die Strafverteidigervereinigungen vertreten zugleich die Auffassung, dass auch bei Wegfallen der lebenslangen Freiheitsstrafe gesetzliche Vorgaben gemacht werden sollten, wann bei einer Tötung die Höchststrafe verhängt werden und - vor allem - wann sie nicht verhängt werden soll. Andernfalls würde diese Entscheidung *ausschließlich* den

Gerichten auf der Grundlage der allgemeinen Strafzumessungskriterien gem. § 46 StGB überlassen. Dies würde eine praktisch nicht kontrollierbare richterliche Rechtsfortbildung, eine Strafzumessungslösung bei den Tötungsdelikten, zur Folge haben. Eine derart entfesselte Freiheit der Schwurgerichte, über das Höchstmaß einer Freiheitsstrafe zu befinden, kann nicht das Anliegen der Strafverteidigervereinigungen sein, zumal zu befürchten ist, dass eine solche Reform in der Sache wenig verändern würde.

Die Strafverteidigervereinigungen befürworten daher eine Neuregelung, die mit dem Mittel eines engen Kataloges benannter besonders schwerer Fälle der Rechtsprechung wertende Vorgaben macht, damit einen Rückgang der zu verhängenden Höchststrafen anstrebt und gleichzeitig ausreichende Flexibilität für eine angemessene Sanktionierung von Tötungsdelikten lässt. Die Regelung soll dabei keinesfalls die Festschreibung einer unveränderbaren Höchststrafe mit sich bringen, die dem Gericht verböte, auf den Einzelfall abzustellen. Die Art und die Höhe der Strafe sollte weiterhin Ausdruck der individuellen Schuld sein (§ 46 StGB).

I. Regelungsvorschlag

Die Strafverteidigervereinigungen regen eine Streichung des § 211 StGB mitsamt seiner tätertypisierenden Kodifizierung zugunsten eines einheitlichen Straftatbestands »Tötung« an. Befürwortet wird der Struktur nach eine Regelung, die *besonders schwere Fälle* als Regelbeispiele vorsieht. In Anlehnung an den Vorschlag von Thomas⁴ könnte diese Regelung so lauten:

§ 212 (Tötung)

(1) Wer einen Menschen tötet, wird wegen Totschlags mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter ... (hier sollte eine Auflistung von Regelbeispielen folgen)

Folgende Regelbeispiele könnten als Einstieg in die Diskussion dienen:

Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die Tat zur Verdeckung oder Ermöglichung einer Straftat oder die Tat gegen Bezahlung begangen wird oder die Tat gegen eine Person wegen ihrer Herkunft, ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrer sexuellen Orientierung verübt wird.

Dieser Vorschlag hat den entscheidenden Vorteil, dass den Gerichten durch das Gesetz die Vorgabe gemacht würde, dass nur bestimmte Begehungsweisen (etwa Gemeingefährlichkeit oder auch Grausamkeit) und nur bestimmte Motive (etwa Rassenhass und Tötung zur Befriedigung des Geschlechtsverkehrs) als in der Regel der Verhängung der

Höchststrafe zugänglich benannt würden. Damit würden solche (nach alter Diktion:) Mordmerkmale, die besonders unbestimmt sind (niedrige Beweggründe) oder sich in der Praxis als besonders problematisch erwiesen haben (Heimtücke), aus den Fallgruppen, die eine Verhängung der Höchststrafe indizieren, gerade herausgenommen. Gleichzeitig ist es weiterhin möglich, auch in solchen Einzelfällen, in denen kein Regelbeispiel gegeben ist, auf die Höchststrafe zu erkennen, aber die Gerichte müssen dann einen besonderen Begründungsaufwand erbringen.

Diese Regelung sollte (ebenfalls in Anlehnung an den Vorschlag von Thomas) um einen weiteren Absatz ergänzt werden:

(3) Ein besonders schwerer Fall darf nur angenommen werden, wenn Ursachen, Anlass und Umstände der Tat sowie das Verhältnis von Opfer und Täter die besondere Missbilligung der Tat rechtfertigen. Ein besonders schwerer Fall liegt nicht vor, wenn die Tat mit bedingtem Vorsatz begangen ist.

Mit dieser das Regelbeispielsystem ergänzenden Regelung würde verlangt, dass die Gerichte auch dann, wenn ein Regelbeispiel gegeben ist, in einer weiteren Prüfung nach einem engeren Katalog von Gesichtspunkten, als ihn § 46 StGB vorsieht, zu klären und vor allem zu begründen haben, ob die Verhängung der Höchststrafe tatsächlich geboten ist.

Dieser Vorschlag (bei dem sowohl der Katalog der Regelbeispiele als auch der nach Abs. 3 zu entwickelnde Katalog hervorgehobener Kriterien für die Annahme eines besonders schweren Falles genauer zu diskutieren wären) zeichnet sich durch drei Gesichtspunkte aus:

1. Die Entscheidung, bei welchen Tötungen die Höchststrafe zu verhängen ist, wird nicht vollkommen der Rechtsprechung überlassen, sondern enthält mit den Regelbeispielen inhaltliche Vorgaben des Gesetzgebers.

2. Mit der Regelbeispieltechnik ist es möglich, solche Fälle, die in Abkehr von der geltenden Rechtslage *nicht* zur Verhängung der Höchststrafe führen sollen, »in der Regel« aus dem Anwendungsbereich der Höchststrafe auszuscheiden, während bei einer Strafzumessungslösung damit zu rechnen wäre, dass die Rechtsprechung mehr oder weniger die bestehende Rechtsprechung fortschreibt.

3. Durch die Regelung in Abs. 3 des Vorschlags wird versucht sicher zu stellen, dass die Verhängung der Höchststrafe in jedem Einzelfall einen gesteigerten Begründungsaufwand der Gerichte verlangt, während bei einer Strafzumessungslösung vollkommen unabsehbar und dann auch unkontrollierbar ist, wo die Gerichte auf der Grundlage des § 46 StGB die Schwelle zwischen zeitiger und zeitiger Höchststrafe ziehen werden.

Begründung:

Grundsätzlich wird man sich bei einer Neufassung der Tötungsdelikte und Streichung des § 211 StGB entscheiden müssen, ob besonders schwere Fälle der Tötung bereits im

1 Eberhard Schmidt, zit. n. Grünwald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, Tübingen 2010, S. 9.

2 Bereits lange vor der jetzt geltenden Fassung von 1941, die die Verwerflichkeit der Tatmotive ins Zentrum stellt, wurde der strafrechtliche Mordbegriff kritisiert. vgl. Grünwald a.a.O. (Fn. 1).

3 z.B. die Stellungnahme des DAV: Stellungnahme 1/2014, Januar 2014

4 Thomas 1985, vgl. dazu die Stellungnahme des DAV, a.a.O., 18 ff.

Gesetz als Regelbeispiele vorgegeben werden oder ob man die Unterscheidung ausschließlich der richterlichen Rechtsfortbildung überlassen. Die Erwartung, dass die Gerichte Fallgruppen herausbilden werden, die sich gerade auch an den bisherigen Mordmerkmalen und den Kriterien der Schuldswere des § 57a StGB orientieren, ist plausibel. Es darf erwartet werden, dass die Gerichte die bestehende Rechtsprechung zu § 211 StGB gerade in den Anfangsjahren weithin fortschreiben werden.

Das StGB arbeitet in vielerlei Deliktsbereichen mit Qualifikationen und Regelbeispielen, um für die Strafzumessung Schwerevorgaben zu machen. Auf diese Bestimmtheit darf nicht ausgerechnet bei den schwersten Sanktionen, die das Gesetz vorsieht, verzichtet werden.

Dies wird gestützt von der Kritik an der geltenden Rechtslage, mit der die Notwendigkeit einer Reform bspw. vom DAV begründet wird. So heißt es im Vorschlag des DAV: »Durch den Wegfall des Mordparagraphen mit seinen Sinnungsmerkmalen wird das normative Signal an den Bürger auf den Schutz des Rechtsguts Leben konzentriert.«¹⁵ Die Bürgerin orientiert sich aber nicht am Gesetzestext, den sie gar nicht kennt, sondern an den Entscheidungen der Gerichte und ihren (medial vermittelten) Begründungen: Wenn diese aber an die bisherigen Mordmerkmale und damit an ihre bestehende Auslegung durch die Rechtsprechung anknüpfen, dann ist zu erwarten, dass etwa die Tat, die sich »als Folge eines noch über bloße Gewinnssucht gesteigerten Gewinnstrebens darstellt« (so die bekannte Definition zur Habgier) mit Höchststrafe sanktioniert wird, und das normative Signal für die Bürgerin lautet, dass eine Tötung aus diesem Motiv heraus besonders verwerflich sei. Besonders offenkundig werden die Mängel einer Strafzumessungslösung am Beispiel der niedrigen Beweggründe. Dieses Merkmal stellt in der aktuellen Rechtsprechung den Hauptanwendungsfall des § 211 StGB dar. Ersichtlich gelangt die Rechtsprechung gerade bei diesem ganz unbestimmten Merkmal zu keiner verlässlichen Konturierung und schon gar nicht zu einer restriktiven, sondern eher zu einer extensiven Auslegung. Die Kritik an diesem Merkmal richtet sich zentral gegen dessen Unbestimmtheit, gegen das Fehlen objektivierbarer Maßstäbe, die Öffnung willkürgefährdeter Bewertungsspielräume, eine Einbeziehung von Persönlichkeits- und Schuldbeurteilungen schon auf der Tatbestandsebene.

Auch der DAV kritisiert in diesem Zusammenhang (zu Recht), dass die niedrigen Beweggründe als Kernstück des geltenden Mordparagraphen »originär nationalsozialistisches Gedankengut« seien. Man darf die Aufmerksamkeit darauf lenken: Kern nationalsozialistischer Strafrechtskonzeption war gerade die Unbestimmtheit von Straftatbeständen und die Abschaffung der Gesetzesbindung der Richter.

5 vgl. DAV, a.a.O., 4

Bei einer *Strafzumessungslösung* wäre somit genau das zu erwarten, was am geltenden Recht kritisiert wird: »Zick-Zack-Kurse, Unwägbarkeiten, Rechtsunsicherheit und an Emotionen appellierende Verdikte sind wenig geeignet, einen intersubjektiv nachvollziehbaren Rechtsgüterschutz zu vermitteln.«¹⁶ Zumal eine revisionsrechtliche Kontrolle der dann nach § 46 StGB vorzunehmenden »umfassenden Gesamtabwägung« aller für die Entscheidung über die lebenslange Freiheitsstrafe relevanten Strafzumessungsfaktoren praktisch auf die Prüfung von Erörterungsmängeln reduziert ist.

Die Vorzüge der hier vorgeschlagenen Regelbeispielslösung gegenüber einer Strafzumessungslösung sind offensichtlich. Zwar ist es richtig, dass eine »abschließend bestimmte Abgrenzung der Tötung vom Mord in der Vergangenheit nicht gelungen und auch nicht möglich« ist.¹⁷ Aber das ist kein Argument gegen eine wertende Vorgabe, welche Tötungshandlungen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers als besonders schwer gelten, die aber gleichzeitig Raum lässt, auch den atypischen Fall angemessen zu berücksichtigen.

II. Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

»Wir brauchen nicht die lebenslange Freiheitsstrafe, weil es besonders schwere Fälle der Tötung gibt, sondern umgekehrt: Weil wir die lebenslange Freiheitsstrafe haben, brauchen wir für sie einen Anwendungsbereich und damit besonders schwere Fälle der Tötung.«¹⁸

In der (bundes-)deutschen Rechtsgeschichte sind *Mordparagraph* und *lebenslange Freiheitsstrafe untrennbar miteinander verbunden*. Zwar kommt eine lebenslange Freiheitsstrafe - optional - auch bei anderen Delikten in Betracht,¹⁹ in der Praxis wird sie allerdings fast ausnahmslos bei Mordverurteilungen ausgesprochen.¹⁰

Als Rechtsfolge des § 211 StGB wurde die lebenslange Freiheitsstrafe mit Abschaffung der Todesstrafe durch Art. 102 GG 1949 als *Surrogat der Todesstrafe* in das StGB aufgenommen. Während § 211 StGB unberührt blieb, wurde die Rechtsfolge äußerlich an die Zivilisierung der Gesellschaft angepasst und die körperliche durch die soziale Vernichtung - den gesellschaftlichen Ausschluss durch Einschluss »bis zum Tode« - ersetzt. Im Kern blieb die Sanktion dem Gehalt des Mordparagraphen aber gemäß:

6 vgl. DAV, a.a.O., 27

7 Fischer u.a., NSZ 2014, 9 ff., 15

8 Arzt, ZStW 83 (1971), 11

9 § 80 StGB, § 81 Abs. 1 StGB, § 94 Abs. 2 StGB, § 97 a StGB, § 100 Abs. 2 StGB, § 176 b StGB, § 178 StGB, § 239 a Abs. 3 StGB, § 251 StGB, § 252 StGB, § 255 StGB, § 306 c StGB, § 307 Abs. 3 Nr. 1 StGB, § 308 Abs. 3 StGB, § 309 Abs. 4 StGB, § 313 Abs. 2 StGB, § 314 Abs. 2 StGB, § 316 a Abs. 3 StGB, § 316 c Abs. 3 StGB sowie §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 4, 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 VStGB. Das VStGB kennt die lebenslange Freiheitsstrafe als absolute Sanktion jedoch auch in § 6 Abs. 1 VStGB, § 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 VStGB und § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB.

10 vgl. Gabriele Kett-Straub, Die lebenslange Freiheitsstrafe, Tübingen 2011, 73

Sie stößt den seinem Wesen nach niedrigen und besonders verwerflichen Täter für immer aus. Die Unterscheidung zwischen Totschlag und Mord schlägt sich analog in der Rechtsfolge nieder: hier zeitige Freiheitsstrafe, dort lebenslang. Das darin enthaltene (Un-)Werturteil zielt - wie § 211 StGB - nicht auf die Tat, sondern auf den Täter und dessen Beweggründe. Andernfalls wären die Rechtsfolgen des § 212 StGB nicht anders als in § 211 StGB zu fassen. Die (soziale oder körperliche) Liquidierung des Verurteilten rechtfertigt sich, wenn überhaupt, nur mittels der Vorstellung einer in seinem Wesen liegenden Schuld. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist also *die konsequente Rechtsfolge eines Mordparagraphen, der auf Tätertypisierung und vermeintliche Gesinnungsmerkmale fußt*. »Ihrer Konstruktion nach«, schrieb Sebastian Scheerer, »ist die lebenslange Freiheitsstrafe eine elastisch gemachte Todesstrafe.«¹¹

Daran ändert auch § 57 a StGB im Grundsatz nichts. Die mitunter vertretene Auffassung, wonach die lebenslange Freiheitsstrafe mit Schaffung der Möglichkeit einer Aussetzung n. § 57 a StGB de facto zu einer zeitigen Freiheitsstrafe geworden sei, lässt sich weder anhand der Zahlen zur Entwicklung der Verbüßungszeiten stützen, noch wird sie dem besonderen Charakter der Unbestimmtheit gerecht, der die lebenslange Freiheitsstrafe auszeichnet.¹² Betrug die durchschnittliche Verbüßungszeit vor Einführung des § 57 a StGB 20 Jahre,¹³ so liegt sie aktuell immer noch bei etwa 19 Jahren. Zwischen 10 und 20 Prozent der Verurteilten sterben in Haft (jene nicht eingerechnet, die aufgrund schwerer Krankheit vorzeitig entlassen werden und kurz darauf versterben).¹⁴ Hinzu kommt, dass mit Einführung des § 57 a StGB die Zahl der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten angestiegen ist, was i.d.R. damit erklärt wird, dass die Hemmschwelle für Richter gesunken sei, lebenslänglich zu verhängen.

Selbst wenn die prinzipiellen Voraussetzungen zur Aussetzung der Reststrafe nach 15 Jahren vorliegen, lebt der Verurteilte doch bis zur Entscheidung über den entsprechenden Antrag in völliger Ungewissheit sowohl darüber, ob die konkreten Voraussetzungen bei ihm als gegeben angesehen werden als auch darüber, wie lange in seinem Fall die tatsächliche Freiheitsstrafe dauern wird. Letztlich kann die Strafrestausssetzung nach Ablauf der Mindestverbüßungszeit immer an der Hürde der Legalbewährungsprognose scheitern. Insbesondere diese Unbestimmtheit der tatsächlichen Strafdauer wirkt sich wiederum in besonderer Weise auf die Betroffenen aus.¹⁵

11 Sebastian Scheerer: Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe - ein Vorschlag, in: Hartmut Weber/ Sebastian Scheerer (Hg.): *Leben ohne Lebenslänglich*. Bielefeld 1988, 125 (126)

12 vgl. bspw. Kett-Straub, a.a.O., 10

13 Von 20 Jahren ging auch das BVerfG aus, BVerfGE 45, 187, 204.

14 ausführliche Zahlen und Darstellung der Entwicklung auch bei Kett-Straub, a.a.O. 79 ff.

15 vgl. bspw. Snacken/van Zyl Smit, Europäische Standards zu langen Freiheitsstrafen: Aspekte des Strafrechts, der Strafvollzugsforschung und der Menschenrechte, NK 2009, 61

So ist bereits unabhängig von der konkreten Verbüßungszeit die völlige Unbestimmtheit der tatsächlichen Haftdauer von besonderem Übel und wirkt selbst als Strafe.¹⁶

Zur Begründung der lebenslangen Freiheitsstrafe werden gerne *generalpräventive Aspekte* angeführt. Die Vorstellung, dass besonders schwere Strafen besonders abschreckend wirken hält sich allen Erkenntnissen zum Trotz hartnäckig. Insbesondere bei Tötungsdelikten ist aber davon auszugehen, dass der Aspekt der Abschreckung weitgehend irrelevant ist. Wer einen Menschen tötet, wägt in der Regel nicht rational kalkulierend ab, ob die Tat die mögliche Strafe lohnt.¹⁷ Vor allem muss als äußerst fraglich gelten, dass die Verlängerung der Dauer einer Freiheitsstrafe zugleich auch die abschreckende Wirkung verstärkt.¹⁸ In jedem Falle müssten in eine rationale Abwägung auch das Entdeckungsrisiko und damit die Bestrafungswahrscheinlichkeit einfließen. Diese ist bei Tötungsdelikten mit über 90 Prozent sehr hoch. »In dieser Konsequenz wird gelegentlich sogar von einer generalpräventiven Wirkungslosigkeit der Strafandrohung ausgegangen, denn ein Täter, der eine vorsätzliche Tötung begeht, würde in der Regel damit rechnen, dass er seiner Strafe nicht entgehen kann. Er würde töten, obwohl er mit Entdeckung rechnet.«¹⁹

Das BVerfG hat daher in seiner Entscheidung vom 21. Juni 1977 vor allem auf die *normbestätigende Wirkung* der Strafe, die positive Generalprävention, abgestellt. Durch die Verhängung langer Freiheitsstrafen werde »der besondere Rang des Rechtsguts dokumentiert und damit das Wertgefüge zum Schutz des Rechtsguts stabilisiert.«²⁰

Dass Freiheitsstrafe aber tatsächlich derart wirkt, ist lediglich eine Vermutung. Denn ob das dahinterstehende Konzept einer Bekräftigung von Normen durch das Strafrecht überhaupt empirisch nachweisbar ist, wird seit langem bestritten.²¹ Zweifel sollten jedenfalls dahingehend bestehen, dass es ausgerechnet der lebenslangen Freiheitsstrafe bedarf, um Menschen in ihrer Rechtstreue zu stärken.

16 so auch *Kett-Straub*, a.a.O., 11 f.

17 So auch das Bundesverfassungsgericht: »Hierzu haben sich die Sachverständigen übereinstimmend dahin geäußert, daß eine abschreckende Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord für den potentiellen Täterkreis nicht festgestellt werden könne.« BVerfGE 45, 187 (255)

18 »Das Tötungstabu beruht regelmäßig auf moralischen Überzeugungen und nicht auf einer Kenntnisnahme des Strafgesetzbuches. Soweit eine Tatbegehung erwogen wird, wird mit dem Risiko des Entdecktwerdens kalkuliert, nicht hingegen mit unterschiedlich langen Haftzeiten. Den Menschen, der etwa zehn Jahre Gefängnis in Kauf nimmt, der sich aber von 15 Jahren erfolgreich vom Verbrechen abhalten läßt, gibt es wohl nur in der Vorstellung mancher Politiker.« Michael *Walter*, Aufforderung zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, in: Werner Nikolai/Richard Reindl (Hg.): *Lebenslänglich*. Zur Diskussion um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, Freiburg 1993, S. 98. Vgl. m.w.N. *Snacken/van Zyl Smit*, a.a.O. (Fn. 8), 59

19 *Kett-Straub*, a.a.O., 35

20 Heike *Jung*: Zur Problematik der Legitimation längerer Freiheitsentzuges, in: dies./Heinz Müller-Dietz: *Langer Freiheitsentzug - wie lange noch?*, Bonn 1994, 36

21 vgl. u.a. Winfried *Hassemer*, Generalprävention und Strafzumessung, in: ders./Klaus Lüderssen/Wolfgang Naucke (Hg.): *Hauptprobleme der Generalprävention*, 1979, 29 ff. (52)



Doch auch wenn man der Begründung des BVerfG in diesem Punkt folgt und eine normbestätigende Wirkung voraussetzt, stellt sich die Frage, warum die Rechtsfolgen des § 212 dann anders als in § 211 StGB gefasst sind. Es ist schwer nachzuvollziehen, warum die eine Tötung weniger »unwert« sein sollte, als die andere.

Schlechter noch ist es um die *spezialpräventiven Begründungen* der lebenslangen Freiheitsstrafe bestellt. Alleine die extrem niedrige Rückfallquote spricht dagegen, die lebenslange Freiheitsstrafe mit Aspekten negativer Spezialprävention zu begründen. Was Gründe der *positiven Spezialprävention* anbetrifft, so bleibt bei allen widersprüchlichen Ergebnissen, zu denen Untersuchungen zu den Straffolgen (Haftschäden) kommen, doch festzustellen, dass lange Freiheitsstrafen alles andere als resozialisierungsfördernd sind.

Die Folgen langer Freiheitsstrafen sind breit erforscht und weithin bekannt.²² Lange Freiheitsstrafen führen bei vielen Gefangenen zu einem Persönlichkeitsverfall, der durch Interesselosigkeit, Verlangsamung, Autoaggression und Feindseligkeit nach Außen gekennzeichnet ist.²³ Bei Langzeitgefangenen ist ein sukzessiver Wegfall von Außenkontakten, eine »Deprivation im sensorischen Bereich« durch die sehr eingeschränkten Wahrnehmungsmöglichkeiten im Vollzug und den »Mangel an Zukunftsperspektive« festzustellen.²⁴

Ziel der positiven Spezialprävention kann es aber nicht sein, dass ein aus der Haft entlassener nur noch gerade so lebensfähig ist, er soll vielmehr befähigt sein, ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen - und sich also in einem besseren Zustand als zu Beginn der Haft befinden. Dies scheidet bereits bei zeitigen

22 vgl. zusammenfassend Daniela *Hosser*, Prisonisierungseffekte, in: Renate Volbert/Max Steller: *Handbuch der Rechtspsychologie*, Göttingen 2008, 172 f.

23 *Snacken/van Zyl Smit*, a.a.O., 61; bzw. Klaus *Laubenthal*, *Strafvollzug*, 3. Aufl. Berlin 2003, 106, Rn. 232

24 *Laubenthal*, 96, Rn. 213 ff.

Freiheitsstrafen regelhaft an der Vollzugsrealität. Es ist ein ungelöster Widerspruch der Freiheitsstrafe, dass sie zwar ein Instrument der Vergeltung, aber keinesfalls ein gutes Mittel zur Besserung und Resozialisierung darstellt. Die lebenslange Freiheitsstrafe stellt den bekannten Negativfolgen langer Freiheitstrafen bis hin zum Persönlichkeitsverfall den Verlust einer zeitlichen Perspektive auf eine Zukunft in Freiheit zur Seite. Die Möglichkeit, das eigene Leben planen und in die Zukunft hinein gestalten zu können, ist ein wesentlicher Bestandteil des Menschenbildes seit der Aufklärung. Strafe muss daher berechenbar, sie muss zeitig sein.

Strafe muss schuldangemessen sein. Die Schwere der Schuld spiegelt sich in der Schwere der Strafe wider. Strafe - auch Freiheitsstrafe - ist immer mehr als nur abstrakter Ausgleich einer Normverletzung. Sie ist ein konkretes Übel; sie bringt Leid über den Verurteilten. Zwar gilt auch hier, dass das Ausmaß des über ihn gebrachten Leids der Schwere seiner Schuld entsprechen muss. Dennoch darf Strafe, auch als bewusste Übelzufügung, nicht zerstörerisch sein. Auch derjenige, der die allerschwerste Schuld auf sich geladen hat, hat einen Anspruch auf eine Rückkehr in ein menschenwürdiges Leben. Eine analoge Aufrechnung von Schuld und Strafe ist unter Wahrung der Menschenwürde nicht möglich.

Art. 102 GG reflektiert die Erfahrung nationalsozialistischer Unrechts: Die Todesstrafe als extremste Form der Totalverfügung des Staates über den Menschen ist abgeschafft. Darin ist eine Wertentscheidung über das Verhältnis zwischen Bürger und Staat enthalten, die sich gegen die »totale Verfügbarkeit des einzelnen Menschen zu Staatszwecken«²⁵ ausspricht. Wer diesen Wert teilt, der muss sich auch für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe aussprechen. Denn in ihr lebt der totale Zugriff der Todesstrafe - »blutentleert und in die Länge gezogen«²⁶ - weiter.

III. Zusammenfassung

Unbestreitbar ist eine Reform der Tötungsdelikte geboten. Diese Reform darf nicht auf komplette Unbestimmtheit des Gesetzes und blindes Vertrauen auf die richterliche Rechtsfortbildung fußen, die die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe rechtsstaatlich(er) und rationaler gestalten und wenn möglich zurückdrängen will. Die Strafverteidigervereinigungen schlagen daher eine Regelbeispielösung und die grundsätzliche Abkehr von der lebenslangen Freiheitsstrafe als Kernpunkte einer Reform der Tötungsdelikte vor.

Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zur Reform der Tötungsdelikte Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB), April 2014 / Verfasser: Prof. Dr. Cornelius Nestler [Regelungsentwurf] / Thomas Uwer (Organisationsbüro) [Lebenslang].

25 *Scheerer*, a.a.O., 129
26 ebd.

kalender

Fortbildung und Information zweite Jahreshälfte 2014

18. September 2014

Aufgaben der Verteidigung in der Maßregelvollstreckung (§ 63 StGB)

Köln : Hopper Tagungszentrum 18.00 - 20.00 Uhr

Das Bundesverfassungsgericht hat in jüngster Zeit immer wieder die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus konkretisiert. Die Überprüfung der Notwendigkeit weiterer Vollstreckung der Maßregeln, § 67 e StGB, obliegt der großen Strafvollstreckungskammer. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Entscheidung für den betroffenen Menschen ist im Anhörungsverfahren stets ein Verteidiger zu bestellen.

Diese Verfahren gehören nicht zum Alltag der Strafverteidigung; oft geht es um schwierige und folgenreiche juristische und medizinische Fragestellungen. Ziel des Gesprächsabends ist es, die Struktur des Überprüfungsverfahrens und die Möglichkeiten der Verteidigung in diesem Verfahren aus juristischer und ärztlicher Sicht darzustellen.

REFERENTEN:

Vizepräsident des LG Köln Christian Schmitz-Justen, Dr. Peter Luhn, Chefarzt Forensische Psychiatrie II, LVG-Klinik Langenfeld.

RA Dr. Heinrich Comes, Köln

Moderation:

RA Joachim Schmitz-Justen, Köln

KOSTENBEITRAG: € 40,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 47,60).

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Stunden erteilt.

ANMELDUNG:

Kölner Anwaltverein Service GmbH
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln
service@koelner.anwaltverein.de

19. & 20. September 2014

10 Jahre Bad Saarower Tage: Strafverteidigung & Europa: Harmonie oder Gegensatz?

Bad Saarow : Heimbildungsstätte der Caritas,
Karl-Marx-Damm 59

In diesem Jahr wird es um das Verhältnis von Strafverteidigung und europäischer Rechtsentwicklung gehen. Mit europäischer Rechtsentwicklung werden Tendenzen zur Intensivierung der Strafverfolgung sowie zum Ausbau von Überwachungskompetenzen assoziiert. Es gibt aber eine Reihe von Rechtsakten, die die Beschuldigten- und Verteidigungsrechte stärken ebenso wie die Menschenrechtsbeschwerde im Strafrechtsbereich nicht selten Erfolg hat. Die Veranstaltung wird einen Überblick über die strafrechtlichen Bezüge zur europäischen Rechtswirklichkeit und -entwicklung geben. Neben unter anderem dem Verfahrensrecht zur Menschenrechtsbeschwerde werden die verschiedenen strafprozessualen europäischen

Verfahrensregelungen beleuchtet, wie beispielsweise die Europäische Ermittlungsanordnung, die am 14. März 2014 verabschiedet worden ist und transnationale Beweissicherungsregeln enthält.

Die Veranstaltung beginnt am Freitag, den 19. September 2014, 17.00 Uhr mit der Begrüßung u. a. zum Thema 10 Jahre Saarower Tage durch Rechtsanwalt Dr. Stefan König.

ERÖFFNUNGSVORTRAG:

»Was uns Europa gebracht hat und noch bringen kann« Birgit Sippel, EU-Parlamentarierin

PODIUMSDISKUSSION:

»Strafverteidigung & Europa:
Harmonie oder Gegensatz?«

Es diskutieren:

Birgit Sippel, EU-Parlamentarierin

Frau Dr. Stefanie Bock, Universität Göttingen

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen

Rechtsanwalt Dr. Stefan König

Moderation: Rechtsanwalt Martin Rubbert - Strafverteidiger Berlin

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion (gegen 19.30 Uhr) Empfang und Abendessen im Bahnhofshotel Die Bühne, Bahnhofplatz 3, 15526 Bad Saarow.

22.00 Uhr: Jubiläumsüberraschung

Die Veranstaltung wird fortgesetzt am **Samstag, den 20. September 2014, ab 10.00 Uhr**, mit zwei parallelen Arbeitsgruppen.

Vor Beginn der Arbeitsgruppen werden wir um 10 Uhr gemeinsam eine Einführung zum Thema *Europäisches Recht und deutsches Strafverfahren* von Herrn Prof. Dr. Kai Ambos der Universität Göttingen hören.

ARBEITSGRUPPE I

Der Einfluss des EGMR auf die deutsche
Strafverteidigung

Es referieren:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König

Rechtsanwalt Stefan von Raumer

Martina Keller, Leiterin der deutschen Abteilung des EGMR

Moderation: Rechtsanwalt Kai Peters – Strafverteidiger Berlin

ARBEITSGRUPPE II

Das europäische Straf(verfahrens)recht

Es referieren:

Dr. Stefanie Bock, Akademische Rätin, Universität Göttingen zum Thema »Der bisherige Stand des europäischen Strafverfahrensrecht – unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Haftbefehls«

Rechtsanwältin Gräfin Dr. Margarete von Galen

Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl zum Thema

»Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Vorratsdatenspeicherung auf das deutsche Strafverfahren«

Moderation: Rechtsanwältin Ria Halbritter – Strafverteidigerin Berlin

Die Veranstaltung endet am Samstag, den 20. September 2014 gegen 16.00 Uhr mit einem Schlusswort des Vorsitzenden der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V., Herrn Rechtsanwalt Martin Rubbert.

TAGUNGSBEITRAG:

80,00 EUR für Mitglieder, die noch nicht länger als 2 Jahre zugelassen sind

100,00 EUR für sonstige Mitglieder

150,00 EUR für Nichtmitglieder

Im Tagungspreis sind enthalten:

- jeweils Kaffee und Kuchen in den Pausen

- alkoholfreie Getränke

- das Abendessen (exclusive Getränke) am 19. September 2014

- das Mittagessen am 20. September 2014

ANMELDUNG UND ZIMMERRESERVIERUNGEN über die Geschäftsstelle der Vereinigung Berliner Strafverteidiger nur per Fax unter der Faxnummer 030/347 812 66. Das Anmeldeformular erhalten Sie über die Geschäftsstelle. Bei Rückfragen senden Sie bitte ausschließlich eine E-Mail an info@strafverteidiger-berlin.de

19. & 20. September 2014

7. EU-Strafrechtstag Europa: Verteidigung tut Not

Bonn : Universitätsclub

FREITAG 19. SEPTEMBER 2014

UNIVERSITÄTSCLUB BONN 14:00 – 18:00 UHR

PRAKTIKERSEMINAR: VERTEIDIGUNG ÜBER GRENZEN

Der ausländische Beweis. Verteidigung gegen und mit Beweismitteln aus dem Ausland.

RA'in Dr. Anna Oehmichen, Mainz

Auslieferung in Europa. Verteidigung gegen Europäischen Haftbefehl. Im Fokus: Abwesenheitsurteile und Voraussetzungen Notwendiger Verteidigung.

RA'in Miriam Schlei, Düsseldorf

Neues Recht Grenzüberschreitend / Überstellung Verurteilter und Übertragung von Strafvollstreckung und Unterbringung nach §§ 63 ff StGB / Überwachung von Haftverschonungs- und Bewährungsaufgaben

StA Dr. Sebastian Trautmann, JM NRW & RA Carl W. Heydenreich, Bonn

SAMSTAG 20. SEPTEMBER 2014

UNIVERSITÄTSCLUB BONN 9:30 – 18:00 UHR

EU-STRAFRECHTSTAG - SAMSTAGSPLENUM

Garantie auf Verteidigung / Legal Aid - Pro Deo - Pflichtverteidigung - Notwendige Verteidigung in Europa

Johanna Engstroem, EU-Kommission, Brüssel

RA Dian Brower, ECBA, Utrecht

Verteidigung in transnationalen Strafverfahren

Eine Bestandsaufnahme

Prof. Dr. Jörg Arnold, MPI, Freiburg

[Mittagsbuffet]

Der Europäische Staatsanwalt / Stand der Diskussion nach dem Kommissionsvorschlag

OSTA beim BGH Dr. Hans-Holger Herrfeld, BMJ

Strafverfolgung ohne Grenzen. Die Europäische

Ermittlungsanordnung / Möglichkeiten gesetzlicher Realisierung der EEA

Prof. Dr. Frank Peter Schuster, Würzburg

Das Schicksal der Verwertungsverbote

Prof. Dr. Henning Radtke, BGH, 1. Strafsenat

BRÜSELER RUNDE – PODIUMSDISKUSSION
STRAFRECHTSRAUM EUROPA

ANMELDUNGEN bitte schriftlich an:
Strafverteidigervereinigung NRW e.V.

Kurt-Schumacher-Platz 8

44787 Bochum

Telefax: 0049 - 234 - 9136720

bzw. per E-Mail an info@strafverteidigervereinigung-nrw.de

Bankverbindung: Strafverteidigervereinigung NRW

IBAN: DE60 4305 0001 0001 4949 47

BIC: WELADED1BOC

Bitte geben Sie bei der Anmeldung unbedingt Ihren vollständigen Namen, Ihre Anschrift und Ihre Bei-

tragsgruppe (s.u.) an. Bitte teilen Sie uns auch mit, an welchen Teilen der Veranstaltung Sie teilnehmen werden.

Für die Teilnahme am EU-Strafrechtstag können FORTBILDUNGSSTUNDEN gem. § 15 FAO bescheinigt werden (Freitag bis 3,5 und Samstag bis 7 Stunden).

TAGUNGSBEITRAG

Mitglieder:

Freitag 60.-- € | Samstag 90.-- € | beide Tage 125.-- €

Nichtmitglieder:

Freitag 90.-- € | Samstag 150.-- € | beide Tage 200.-- €

Referendar/innen & Student/innen:

Freitag 40.-- € | Samstag 60.-- € | beide Tage 75.-- €

Der Mitgliederpreis gilt nur für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen.

26. September 2014

Strafrecht- / Strafprozessrecht aktuell

Frankfurt/Main : Gerichtsgebäude/Anwaltszimmer
13.00 - 17.00 Uhr

REFERENTEN:

FAStR Manuel Mayer, Frankfurt/Main
Prof. Dr. Cornelius Nestler, Universität Köln

Die viermal im Jahr stattfindende Fortbildungsveranstaltung stellt insbesondere die jeweils neueste Rechtsprechung (Schwerpunkt: BGH-Rechtsprechung) im Strafrecht und Strafprozessrecht sowie ggf. wesentliche aktuelle Gesetzesänderungen dar.

Kursunterlagen: Alle besprochenen Entscheidungen in Ablichtung mit Handlungsempfehlungen und Hinweisen für Beratung und Mandatsgestaltung.

WEITERER TERMIN: 28.11.2014

Weitere Informationen und Anmeldung bei:
Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V.
sekretariat@strafverteidiger-hessen.de

27. September 2014

Aktuelles aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht

Köln : Azimut Hotel Köln City / Hansaring 97
13.00 - 17.00 Uhr

Diese Veranstaltung stellt den Beginn einer regelmäßig stattfindenden Fortbildungsreihe dar, in der aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht vorgestellt und kritisch hinterfragt werden soll. Gleichzeitig soll sie zum Anlass genommen werden, Wissen im materiellen wie im formellen Recht aufzufrischen. Oft genug fehlt im Strafverteidiger-Alltag die Zeit, sich mit Rechtsfragen und deren Relevanz für das eigene Verteidigungsverhalten intensiver auseinanderzusetzen. Zwei Mal jährlich soll im Frühjahr und Herbst eine jeweils vierstündige Veranstaltung stattfinden. Grundsätzlich sollen die Themen jeder einzelnen Veranstaltung offen bleiben, um der Aktualität höchstrichterlicher Entscheidungen den Vorzug geben und auf sie flexibel reagieren zu können. Für die Auftaktveranstaltung sind u. a. als Themen vorgesehen: die Bedeutung und die Folgen informeller Urteilsabsprachen, die Voraussetzungen und Grenzen der förmlichen Verständigung, Auswirkungen neuerer psychologischer Erkenntnisse auf die Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Opferzeugenaussagen, kunstgerechte

aussagepsychologische Gutachten als Grundlage der Urteilsfindung etc.

REFERENT:

Richter am BGH Dr. Ralf Eschelbach

KOSTENBEITRAG: € 80,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 95,20).

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 4 Stunden erteilt.

Anmeldung:

Kölner Anwaltverein Service GmbH
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln
service@koelner.anwaltverein.de

11. Oktober 2014

Materielles Sexualstrafrecht

Hannover : Novotel | Podbielskistr. 21-23
10.00 - 17.00 Uhr

Nachdem wir im Frühjahr mit großem Zuspruch ein Seminar zur Verteidigung in Sexualstrafverfahren mit dem Schwerpunkt Aussagepsychologie und Glaubwürdigkeitsgutachten durchgeführt haben, soll es in diesem Seminar um das materielle Sexualstrafrecht gehen. Das Sexualstrafrecht ist in den letzten Jahren der Motor einer kontinuierlichen Strafrechtsverschärfung, so sind die diversen Änderungen des Rechts der Sicherungsverwahrung stets durch sexuell motivierte Straftaten veranlasst worden. Gleiches gilt für die andauernden Ausweitungen der Opferrechte zu Lasten von Beschuldigtenrechten, wobei die Opferrolle immer wieder antizipiert wird.

Im Bereich des materiellen Sexualstrafrechts sind dem hastig agierenden Strafgesetzgeber Fehler unterlaufen, die zumindest zum Teil Verteidigungsmöglichkeiten eröffnen, davon wird oft nicht ausreichend Gebrauch gemacht. So ist z. B. der minder schwere Fall des einfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern ersatzlos gestrichen worden, bei schweren sexuellen Missbrauch ist der minder schwere Fall aber erhalten geblieben. Dies führt zu Wertungswidersprüchen im Zusammenhang mit Art. 103 II GG.

Im Seminar soll die Inkongruenz der Strafrahmen und die Praxis erörtert werden, wonach die Rechtsprechung mit der Annahme einer Sperrwirkung der höheren Mindeststrafe auf die beschriebene Problematik reagiert. Ob dabei Richterrecht contra legem bestehen kann, wurde bislang nicht hinterfragt.

Eine weitere Problematik stelle die anachronistische Strafschärfung der Rückfalltat nach § 176a I StGB dar. Insgesamt sollen in dem Seminar verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Schuldgrundsatz und das Bestimmtheitsgebot erörtert werden.

Dramatisch wirkt die Entwicklung des Pornographiestrafrechts, wo inzwischen sogar Strafverteidiger selbst bei professionellem Umgang mit dem zum Aktenbestandteil gehörenden Bildmaterial in die Gefahr der eigenen Strafbarkeit wegen Drittbeseitzverschaffung geraten können.

Die Beispiele, wie sehr die Aufmerksamkeit der Strafverteidigung auch auf Details des materiellen Rechts gerichtet sein muss. Vor diesem Hintergrund soll die Veranstaltung einige Problemfälle des materiellen Sexualstrafrechts beleuchten und Zusammenhänge mit dem Verfassungsrecht und dem Strafverfahrensrecht aufzeigen.

Anmeldungen bitte ausschließlich schriftlich, per Fax (0511 / 383 97 88) oder Email (vnbs@strafverteidiger-vnbs.de) an die Geschäftsstelle der VNBS.

Die Teilnahmegebühr beträgt 150,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen und 210,00 € für Nicht-mitglieder. Für Kolleginnen und Kollegen, die nicht länger als drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind, beträgt der Beitrag 120,00 € (Mitglieder) bzw. 170,00 € (Nichtmitglieder). Die Teilnahmegebühr ist zahlbar mit der Anmeldung, und zwar ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der VNBS Postbank Hannover, Konto-Nr. 21327-308, BLZ 250 100 30 (bitte keine Schecks!). Wir weisen darauf hin, dass mit der Anmeldung der Seminarvertrag zustande kommt. Für den Fall unzureichender oder überzähliger Anmeldung behalten wir uns den Rücktritt vor. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass bei kurzfristigen Abmeldungen (ab eine Woche vor Seminarbeginn) die Seminargebühr von uns geltend gemacht werden muss und wir in diesem Fall grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühr vornehmen können. Mit einer Übertragung der Teilnahmeberechtigung sind wir jedoch einverstanden, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers rechtzeitig mitgeteilt werden.

24. Oktober 2014

Warm up im Strafverfahren Tipps und Anträge zum Prozessauftakt

Duisburg : Duisburger Hof / Opernplatz 2
14.00 - 19.00 Uhr

REFERENT: RA Horst Wesemann, Bremen

TEILNEHMERBEITRAG: 70.-- € für Mitglieder, 90.-- € für Nichtmitglieder

ANMELDUNG: Strafverteidigervereinigung NRW e.V.,
Tel.: 0234 - 9136710; Fax: 0234 - 9136720

E-Mail: info@strafverteidigervereinigung-nrw.de

5. November 2014

Die Verteidigung und das DNA-Gutachten

Frankfurt/Main : Gerichtsgebäude/Anwaltszimmer
13.00 - 17.00 Uhr

In einer Vielzahl von Strafprozessen ist das den Mandanten belastende DNA-Gutachten mit das schärfste Schwert, welches die Staatsanwaltschaft aufführt. Das Tatgericht schließt sich dem Gutachten in der Regel - Ausnahmen sind uns nicht bekannt geworden - unkritisch an, was sich u.a. aus der mangelnden Befragung des Sachverständigen durch das Gericht entnehmen lässt. Der Umgang der Verteidigung mit der/dem Sachverständigen - auch dies hat die Erfahrung gelehrt - ist mehr als problematisch, was nicht selten darauf zurückzuführen ist, dass die wissenschaftlichen Grundlagen, die eine explizite Befragung der/des Sachverständigen ermöglichen würden, fehlen oder lediglich rudimentär vorhanden sind.

Die Fortbildungsveranstaltung mit dem Kollegen Prof. Dr. Neuhaus, einem ausgewiesenen Kenner der Materie, wird sich insbesondere mit den Möglichkeiten der Einflussnahme der Verteidigung in der Hauptverhandlung auf das Ergebnis des Sachverständigengutachtens befassen, wobei auch Grundlagenwissen vermittelt werden soll.

REFERENT: FAStR Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund

KOSTEN:

80,00 € (zzgl. MwSt.) für Mitglieder der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V., 120,00 € (zzgl. MwSt.) für Nichtmitglieder.

Anmeldungen bitte an sekretariat@strafverteidiger-hessen.de

30. Oktober 2014

Strafverteidigung und der Umgang mit den Medien

Köln : Leonardo Royal Hotel / Dürener Straße 287
18.00 - 20.00 Uhr

Nicht wenige Strafverfahren stoßen auf ein hohes öffentliches Interesse, sei es, weil Gegenstand der Ermittlungen z.B. eine Kapitalstrafat (Mord/Totschlag) oder der/die Beschuldigte prominent ist. Zudem verfügen mittlerweile auch die meisten Staatsanwaltschaften über eine professionelle Pressearbeit. Daraus ergeben sich einerseits für den Strafverteidiger Berührungspunkte mit den Medien. Der Strafverteidiger ist dabei insbesondere für den schweigenden Beschuldigten/Angeklagten der einzige Ansprechpartner für die Medienvertreter. Was hat insbesondere der in der Instanz tätige Strafverteidiger im Umgang mit den verschiedenen Medien (TV, Rundfunk, Presse) zu beachten? Wie kann der Strafverteidiger die Medien für sich nutzen? Kann er durch seinen Umgang mit den Medien einer Vorverurteilung entgegenwirken? Andererseits ergeben sich aus medienrechtlicher Sicht im Zusammenhang mit dem Strafverfahren mannigfaltige Problemstellungen. Welche Medienanfragen müssen Gerichte und Staatsanwaltschaften beantworten? Was bedeutet die Beantwortung dieser Medienanfragen für den Angeklagten? Wie umfassend ist das Recht des Beschuldigten - und des Angeklagten - am eigenen Bild ausgestattet? Welche Abwehrmöglichkeiten hat der Beschuldigte und welche der Angeklagte?

REFERENTEN:

RA Prof. Norbert Gatzweiler, Köln
RA Prof. Dr. Ralf Höcher, LL.M. (IP) (London), Köln

KOSTENBEITRAG: € 40,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 47,60).
Eine Teilnahmebescheinigung im Sinne des § 15 FAO wird für 2 Std. erteilt.

ANMELDUNG:

Kölner Anwaltverein Service GmbH
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln
service@koelner.anwaltverein.de

31. Oktober 2014

Warm up im Strafverfahren Tipps und Anträge zum Prozessauftakt

Bremen : Hotel zur Post / Bahnhofsplatz 11
14.00 - 20.00 Uhr

REFERENT: RA Horst Wesemann, Bremen

INFORMATIONEN UND ANMELDUNG bei der Geschäftsstelle der VNBS / Fax (0511 / 383 97 88) oder Email (vnbs@strafverteidiger-vnbs.de).

1. November 2014

15. Veranstaltung des AK Psychologie im Strafverfahren

Düsseldorf : Maxhaus / Schulstraße 11
9.00 - 18.00 Uhr

TEIL I: 9:00 C. T. - 13:00 UHR

I. „Feststellungs- und Beweisprobleme bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung“

Referent: VorsRiaBGH Prof. Dr. Thomas Fischer

II. „Wirklichkeit Erinnerung Aussage, gedächtnispsychologische Aspekte“

Referentin: Prof. Dr. Luise Greuel, Bremen

III. „Über die Vermeidung von falsch Positiven und falsch

Negativen in aussagepsychologischen Gutachten“
Referentin: Prof. Dr. Renate Volbert, Berlin

TEIL II: 14:00 - 18:00 UHR

Anzeigen und Urteile beim Vorwurf der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung (§§ 177 Abs. 1 u. 2 StGB)

„Vergewaltigungsmythen: Auswirkungen auf die Beurteilung von Opfern sexueller Gewalt“

Referentin: Prof. Dr. Barbara Krahé, Universität Potsdam

„Vergewaltigung – die Schwächen der Strafverfolgung – das Leiden der Opfer“

Referentin: Dr. Deborah Hellmann, KFN Hannover

PODIUMSDISKUSSION:

„Justizielle Probleme bei der Verfolgung von Vergewaltigungsvorfällen“

Moderation: RA Dr. h.c. Rüdiger Deckers

Teilnehmer:

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld

OStA'in Margarete Heymann, Köln

VorsRiLG Rainer Drees, Düsseldorf

RA Johann Schwenn, Hamburg

Prof. Dr. Luise Greuel, Bremen

UNKOSTENBEITRAG:

€ 238,00 (inkl. 19 % MwSt.)

SCHRIFTLICHE ANMELDUNG:

RA Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Wasserstraße 13, 40213 Düsseldorf, Fax-Nr.: 02 11 - 8 65 06 60,
E-Mail: haubrich@tdwe.de

ANMELDEFRIST: bis zum 20. Oktober 2014

Fortbildungsbescheinigungen gem. § 15 FAO werden erteilt (6,5 Std.)

26. November 2014

Strafverteidigung und der Umgang mit den Medien

Frankfurt/Main : Gerichtsgebäude/Anwaltszimmer
13.00 - 17.00 Uhr

Über das Ergebnis der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung (§ 261 StPO). Die subjektive Bewertung der Beweisergebnisse durch das Tatgericht entscheidet über das strafrechtliche Schicksal des Mandanten. Bei der Lektüre der schriftlichen Urteilsgründe indes fragt sich der Verteidiger allzu oft, ob das Gericht von einer gemeinsam erlebten Realität der Beweisaufnahme berichtet. Die Einlassung des Angeklagten, die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen werden - aus Sicht der Verteidigung - vielfach verzerrt, entstellt oder selektiv dargestellt. Mängel in der Beweiswürdigung des Tatgerichts, die sich nicht aus den Urteilsgründen selbst ergeben, sind wegen des Verbots der Rekonstruktion der Beweisaufnahme für das Revisionsgericht unbeachtlich.

Die Fortbildungsveranstaltung wird daher zum Gegenstand haben, welche Möglichkeiten für den Instanzverteidiger bestehen, Beweisergebnisse bzw. Sachverhalte in der Hauptverhandlung festzuschreiben, d.h. für die Entscheidung des Tatrichters bzw. schließlich für das Revisionsverfahren zu dokumentieren.

REFERENT/INNEN:

FAinStR Dr. Carolin Weyand, Wiesbaden

FASrR Thomas Scherzberg, Frankfurt/Main

RA Dr. Ali Norouzi, Berlin

KOSTEN: 80,00 € (zzgl. MwSt.) für Mitglieder der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V., 120,00 € (zzgl. MwSt.) für Nichtmitglieder.

ANMELDUNGEN: sekretariat@strafverteidiger-hessen.de

IMPRESSUM:

freispruch

Mitgliederzeitung der Strafverteidigervereinigungen

FREISPRUCH ist das Mitgliederorgan der Strafverteidigervereinigungen und erscheint beim:

Organisationsbüro der
Strafverteidigervereinigungen
Redaktion: Thomas Uwer
Fanny-Zobel-Str. 11 | 12435 Berlin
St.Nr. 36/214/00976 FA Treptow-Köpenick

www.strafverteidigervereinigungen.org
organisation@strafverteidigervereinigungen.org

ISSN: 2196-9868

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: halbjährlich

Autoren dieser Ausgabe:

Armin von Döllen, Carl W. Heydenreich, Lefter Kittikoglou, Carsten Momen, Michael Moos, Martin Rubbert, Jasper von Schlieffen, Andreas Schwarzer, Leo Teuter,

Bildnachweise:

Titel: ThinkStock Images

S. 1 (Zeichnung): Leonhard Schabbach

S. 3, S. 9, S. 17, S. 20: ThinkStock Images

S. 3: Still aus dem Film Inception;

S. 12 & 14: Global Commission on Drug Policy

S. 15: Organisationsbüro

Rückseite (Kneipe am Amtsgerichtsplatz, Berlin-Charlottenburg): Thomas Uwer

Die nächste Ausgabe erscheint Januar 2015.

Backlist: ältere Ausgaben des Freispruch können beim Organisationsbüro (s.o.) gegen Porto bestellt werden.



000014

Deutscher linksextremistischer Terrorismus

Rechtsanwalt, amtsbekannt

Die Akte Michael Moos

RA MOOS,

Freiburg



000001



Landeskriminalamt
Baden-Württemberg

7000 Stuttgart, den 18.1.1979.....
Telefon: (0711)

Gz: [Redacted] ..

oder [Redacted]
Sachbearbeiter: [Redacted]

An das
Landesamt für
Verfassungsschutz
Baden-Württemberg
Breitscheidstr. 4
7000 Stuttgart 1

Weiterleitung [Redacted]

Kurzanschreiben

Betr.: RA-Büro Michael Moos [Redacted] in Freiburg

Bezug: ./.



Anl. : 1 Vorgang

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnisnahme/
Rückgabe | <input type="checkbox"/> zur Genehmigung/Entscheidung/
Zustimmung |
| <input type="checkbox"/> zur Stellungnahme/
Mitzeichnung | <input type="checkbox"/> zur Rücksprache |
| <input checked="" type="checkbox"/> zum Verbleib | <input type="checkbox"/> zur Mitteilung über den Stand
der Angelegenheit |
| <input type="checkbox"/> zuständigkeithalber | <input type="checkbox"/> Abgabennachricht - nicht -
erteilt |
| <input type="checkbox"/> zur weiteren Veranlassung | <input type="checkbox"/> Termin |
| <input type="checkbox"/> zur direkten/baldigen
Erledigung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Bemerkungen:

Die angeschlossenen Vorgänge werden zur Vervollständigung Ihrer
Aktenlage übersandt.



Jahrzehntelang ist der Freiburger Strafverteidiger Michael Moos vom Verfassungsschutz ausgespäht worden. Spätestens seit 1979, möglicherweise bereits zuvor, sammelte das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen über Moos, wie ein Schriftwechsel mit dem LKA Baden-Württemberg nahelegt. Auf 764 Seiten beläuft sich inzwischen die vom Verfassungsschutz vorgelegte Akte, die enthält, was von V-Mannberichten und Observierungsprotokollen übriggeblieben ist. Nur ist der größte Teil geschwärzt. Denn auch nach fünf Jahren Verfahren um die Offenlegung will man Michael Moos den vollen Umfang der in seiner Geheimdienstakte gesammelten Informationen vorenthalten. Ganze Seiten sind vollständig geschwärzt - bis auf die immer wieder aufscheinende Zeile »MOOS, Michael, 30.04.47«. Eine Posse, könnte man meinen, ginge es dabei nicht ganz nebenbei auch um die geheimdienstliche Ausspähung seiner anwaltlichen Arbeit. Und wäre nicht eben der Verfassungsschutz die Behörde gewesen, die den neonazistischen Terror des NSU jahrelang nicht sehen wollte, obwohl sie so nahe dran war, wie sonst keiner.

Nachdem der Verfassungsschutz sich ganz offensichtlich geweigert hatte, Michael Moos auf seinen Antrag vom 2. September 2009 Auskunft zu erteilen über die von seiner Person gespeicherten Daten, hat er am 10. Oktober 2011 beim VG Stuttgart Klage gegen das Land Baden-Württemberg, Landesamt für Verfassungsschutz erhoben - dies mit dem Ziel, dass der Verfassungsschutz verpflichtet wird, umfassend Auskunft über die zu seiner Person in Akten des VS gespeicherten Daten zu erteilen (VG Stuttgart 13 K 3668/11). Am 29. November 2013 hat das Gericht den VS aufgefordert, die Verfahrensakte vorzulegen. Es folgte eine 32-seitige Sperrerklärung des Innenministeriums Baden-Württemberg und eine weitgehend geschwärzte 217 Seiten umfassende Akte des VS. In der mündlichen Verhandlung vor der 13. Kammer am 9. Juli 2013 stellte die Kammer fest, dass diese Akte offensichtlich unvollständig sei und beschloss der Beklagten aufzugeben, dass nunmehr sämtliche vom Kläger gespeicherten Daten vorzulegen seien. Am 24. März 2014 legte das Ministerium eine nunmehr 106 Seiten umfassende Sperrklärung vor. Gleichzeitig legte der Verfassungsschutz jetzt eine auf 764 Seiten angewachsene Verfahrensakte vor, erneut weitgehend geschwärzt und voller Leerblätter.

Mit der Gefahr der Aufdeckung innerer Strukturen des VS und seiner Quellen begründet das Innenministerium Baden-Württemberg in der 106-seitigen Sperrklärung die Schwärzung. Tatsächlich wäre genau dies angesichts der langen Serie von Pleiten, Pech und Pannen der Behörde längst einmal angebracht: Eine Aufdeckung der inneren Strukturen der deutschen Inlandsgeheimdienste. Und eine wirksame Kontrolle.

Michael Moos, der lange Jahre Vorsitzender der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger war, fasst für den FREISPRUCH die »Highlights« dessen zusammen, was gleichwohl aus der Akte über die Arbeit des Geheimdienstes geschlussfolgert werden kann.

Die dem VG Stuttgart in meinem Auskunftsverfahren gegen das Land Baden-Württemberg nach nunmehr drei Jahren Prozessdauer am 25.03.2014 vorgelegte Verfahrensakte des Landesamtes für Verfassungsschutz umfasst 764 Seiten. Nach Mitteilung des Verfassungsschutzes vom 13.03.2013 waren 70 Leitzordner mit jeweils ca. 300 Seiten verfahrensrelevant, »so dass 21.000 Seiten zu prüfen sind« – eine Zahl, die ein mehr als ungutes Gefühl hinterlässt. Von den 764 Seiten wurden 110 Seiten auf Grund der Sperrklärung des Innenministeriums Baden-Württemberg komplett entnommen. Viele Seiten sind außerdem teilweise oder komplett geschwärzt - mit Ausnahme kleiner Details wie beispielsweise der Dachzeile »Deutscher linksextremistischer Terrorismus« oder der kurzen Zeile »**Moos, RA, amtsbekannt**«.

Die Akten beginnen mit der Kopie eines Kurzan Schreibens des LKA Baden-Württemberg an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 18. Januar 1979 mit dem Betreff: »RA-Büro Michael Moos ██████████ in Freiburg«. Unter Bemerkungen heißt es: »Die angeschlossenen Vorgänge werden zur Vervollständigung Ihrer Aktenlage übersandt« (Bl.1). Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass es bereits zu diesem Zeitpunkt eine Aktenlage zu meiner Person gab, die aber nicht vorgelegt oder zwischenzeitlich gelöscht wurde.

Bei der folgenden Anlage zum Schreiben des LKA handelt es sich um die Daten eines in der Nähe des LG Konstanz geparkten Fahrzeuges, das in Zusammenhang mit einer am 2. November 1978 gegen KBW-Angehörige stattfindenden Hauptverhandlung gebracht wird. Im Folgenden schließt sich ein reger Informationsaustausch zwischen dem LKA Baden-Württemberg und dem VS über den »aktiven Verteidiger von Linksextremisten, sowie sehr engagierten KBW-Aktivisten M. Moos« an, wovon allerdings leider fast alles geschwärzt oder der Akte entnommen wurde.

Durchs Badische mit dem Verfassungsschutz

Die erste nicht geschwärzte Sachinformation findet sich erst auf Blatt 23: Ich war am 10. Februar 1981 offenkundig auf einem Plenum im besetzten Schwarzwaldhof/Cafe Mocambo anwesend und berichtete über Strafverfahren gegen Hausbesetzer. Am 25.03.81 notiert der Spitzel, dass ich auf einer »Demo-Nachbetrachtung« vor »ca. 400 - 500 Personen« »Rechtsbelehrung« über das Polizeigesetz erteilte und dass »dieser Beitrag bei den Anwesenden groß ankam«.



Amtsbeamt: Michael Moos' (Mitte) Ausspähung begann in den Siebzigern. Hier ist er mit Walter Mossmann (links) zu sehen.

Ich erfahre weiter aus meiner Akte, dass eine Soliveranstaltung am 21.5.82 im ehemaligen Autonomem Zentrum (AZ) in Freiburg zur Deckung meiner Fahrtkosten nach Stammheim 800 DM erbracht hat. Das ist nicht wenig. Am Büchertisch - so der VS-Bericht - wurden 350 DM umgesetzt. Auch nicht übel.

Am 5.11.82 wird über einen Beitrag auf einer Veranstaltung im AZ zu Brokdorf berichtet, der - so mein VS-Spitzel - »von Nichtjuristen schwer zu verstehen« war. Schade, dass ich das erst jetzt erfahre. Am 10.10.84 referierte ich im Kommunalen Kino zum Thema Asylverfahren und sagte scheinbar: »Zudem scheinen es die staatlichen Organe in der BRD nicht für adäquat zu halten, den politischen Gegnern eines Nato-Verbündeten(Türkei) Asyl zu gewähren«. Leider erfahre ich aus dem Bericht (Bl. 48) nicht, weshalb der VS-Spitzel dies für berichtenswert im Sinne der Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes hält.

1982/83 verteidigte ich vor dem OLG Stuttgart. Dem Mandanten wurde Unterstützung der RAF vorgeworfen. Aus den Sachakten kann ich entnehmen, dass ich den Mandanten 13-mal in Stammheim besucht habe, mit genauen Angaben über Zeitpunkt und Besuchsdauer. Die JVA Stuttgart-Stammheim hat jeweils dem Landesamt für Verfassungsschutz Bericht erstattet.

Einen weiteren Häftling, dessen Namen geschwärzt ist, besuchte ich laut Akte am 6. Juli 1984 »zu einem ersten Anbahnungsgespräch mit Verteidigerabsicht. Hierbei unterschrieb [REDACTED] die Verteidigervollmacht.« Wegen der Schwärzungen kann ich nicht nachvollziehen, um wen es sich dabei handelte.

9. Dezember 1984: Veranstaltung zum Hungerstreik der RAF Gefangenen. Vermeldet wird, dass ich eine Erklärung verlese, die in der Akte allerdings komplett geschwärzt ist. Am 11. April 1986 wird über eine Veranstaltung zum Thema Sicherheitsgesetze [REDACTED] im Kolpinghaus berichtet, anwesend 400 Personen [REDACTED] Einschätzung des VS-Spitzels: »ca. 60 % links bis liberal, ca. 40 % linksextremistisch« [REDACTED]. Dann mein Name. Auf Bl. 5 des Berichts taucht dann wieder mein Name auf als »Moos, Michael (A 9).« Ob das eine Besoldungsgruppe sein soll oder was auch immer erschließt sich mir nicht. Ich erfahre, dass ich meine Vorredner kritisiert habe, weil diese »nicht massiv genug die Folgen der neuen Gesetze aufgezeigt« hätten. Der Sinn dieser Gesetze liege darin, jeden politischen Widerstand im Keim zu ersticken. In der Folge gebe ich »einige juristische Erklärungen zu einzelnen Paragraphen ab«, u.a. zum neuen § 1 PolG. Die folgenden Seiten sind sämtlich komplett geschwärzt oder entnommen gemäß Sperrerklärung.

Der Verfassungsschutz begleitet mich dann weiter zu einer Veranstaltung der Buchhandlung *Jos Fritz* und des u-AStA in der Uni Freiburg am 24.11.87 zu dem Buch »der blinde Fleck«, zu einer Veranstaltung der Buchhandlung *Roter Stern* in Marburg, zum »Internationalismustag« am 12.5.88 in der Gießereihalle in Freiburg, zu einer Veranstaltung am 12.6.88 über Politische Justiz in Freiburg - der Zusammenhang ist leider auch hier komplett geschwärzt. Am 14.11.88 werde ich als Referent in München zu den Folgen der Isohaft angekündigt und am 4.12.88 im Alten Wiehre-Bahnhof als Verteidiger vor dem OLG

München von zwei dort wegen Aufhängens eines Transparentes für die Zusammenlegung der politischen Gefangenen gem. § 129 a Angeklagten. Es folgen weitere Berichte über Aktivitäten zur Unterstützung der politischen Gefangenen (*Radio Dreyeckland*, Kundgebung Rathausplatz 17.03.89) und so langsam beginne ich gegen Ende des ersten Bandes über meinen langandauernden Aktivismus und die Perfektion der Überwachung zu staunen. Wenigstens dies kann ich mir zugute halten: dem ein oder anderen desparten VS-Spitzel zu einem ordentlichen Zubrot auf Staatskosten verholfen zu haben. Offen bleibt, wer davon ansonsten profitiert hat.

... unter anderem auch Moos

In Band 2 geht es gerade so weiter, wie es in Band 1 endete:

- ausführlicher Bericht über eine Aktionseinheit zur Unterstützung der Zusammenlegungsforderung in der Akropolis am 20.03.89,
- Veranstaltung am 29.03.89 in der Gießereihalle, ich halte dort ein Referat zu § 129 a. Ich verteidige in dieser Zeit einen wegen Mitgliedschaft in der RAF Angeklagten vor dem Bayerischen Obersten.
- Veranstaltung in Ulm in der VH am 7. April 1989, ich referiere über Repression gegen politischen Widerstand,
- am 03.05.89 im Jugend- und Kulturzentrum Waldkirch.

Am 30.06.89 ist im Gemeindesaal der Christuskirche eine Diskussion zum § 129 a. Dem VS-Spitzel hat mein Vortrag an diesem Abend offensichtlich nicht so gut gefallen: »Der Vortrag war, angelehnt an praktische Beispiele, mit der üblichen Kritik ausgeschmückt. Neue Aspekte kamen nicht zum Vorschein.« Vielleicht hatte er aber auch nur bereits zu viele dieser Veranstaltungen besucht.

Es folgen auffallend umfangreiche Schwärzungen und entnommene Aktenteile, bevor dann bruchstückhaft die ersten Ergebnisse der *Observation unseres Anwaltsbüros in der Poststr. 5* ersichtlich werden - wenn auch ohne Datum ersichtlich aus den Jahren 1990/91: »Poststr. 5, Freiburg - Kanzlei der Rechtsanwälte [REDACTED] - Moos [REDACTED] 12.05 verlässt Moos die Kanzlei und fährt mit dem Fahrrad (!) in Richtung Innenstadt (Bl. 296) [REDACTED] 14.55 laden [REDACTED] Moos und [REDACTED] weisse Kartons aus dem Fahrzeug FR-JH 573. In den Seitenscheiben des PKW kleben Zettel. Auf den Zetteln steht „Fam. Moos Gutleutstr.19, 36073 oder 471510«. [Zur Erklärung: Wir wollten das Auto damals verkaufen.] »Die Personen gehen wieder in das Gebäude. 15.25 geht Moos aus der Kanzlei und zum Pkw - [REDACTED]. Er stellt das Fahrzeug kurzfristig weg, um eine Anwohnerin einfahren zu lassen. Nachdem er das Fahrzeug zurückgestellt hat, betritt er wieder die Kanzlei« (Bl. 297). Auf den folgenden Seiten wird weiter festgehalten, wann ich Anwohner ausparken lasse und wann ich mit dem Fahrrad komme, gehe usw.

»Der Vortrag war ... mit der üblichen Kritik ausgeschmückt. Neue Aspekte kamen nicht zum Vorschein.«

Das meiste allerdings bleibt geschwärzt, so dass nicht erkennbar ist, mit welchem Ziel diese Observation durch den VS erfolgte.

Auf Bl. 317 erfährt man: »in der Zeit v. 16.15 – 18.54 haben [REDACTED] Personen das Objekt betreten bzw. verlassen, u.a. auch Moos«. Nicht nur ich, auch Besucher der Anwaltskanzlei wurden überwacht. Ein offensichtlich rechtswidriger Eingriff des VS in meine Berufstätigkeit als Anwalt und Verteidiger. 1994 zieht das Anwaltsbüro mit befreundeten Ärzten und Therapeuten um in das Hegarhaus, Wilhelmstr. 10, auch dies unter Beobachtung des VS, dessen Informant sogar über unser *Einweihungsfest* berichtet:

»Ein befreundeter Berufskollege von [REDACTED] spielte anschließend Gitarre und sang politische Lieder zur Geschichte der „Linken“ in Freiburg« - »Das Fest verlief in Folge ohne Besonderheiten«. Umfangreiche Schwärzungen auch in diesem Bericht legen nahe, dass die Besucher registriert und u.U. auch fotografiert wurden. Man bekommt einen weiteren Eindruck davon, wie der Verfassungsschutz in Baden-Württemberg seine Aufgabe, Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung aufzudecken, auslegt. Breiten Raum nehmen im Folgenden meine Kandidaturen für den Gemeinderat in Freiburg für die Linke Liste sowie meine OB Kandidatur 2002 ein.

Dr. v.s. Moos - vom Geheimdienst promoviert

Im Jahr 2002 wollte die NPD in Freiburg demonstrieren. Es bildete sich eine breite Aktionsfront, die dies verhinderte. Auf der Kundgebung sprachen u.a. Walter Jens und der Freiburger Oberbürgermeister Salomon. Jedes der Vorbereitungstreffen zur Verhinderung der NPD Demonstration wurde überwacht. Über meine Anwesenheit am 14.9.2002 im Historischen Kaufhaus wird berichtet. Jetzt und im Folgenden wird meinem Namen vom Verfassungsschutz plötzlich ein »Dr.« vorangestellt. Der Spitzel berichtet, der Resolutionsentwurf von »Dr. Moos« sei einstimmig angenommen worden.

Weniger gut komme ich in einem anderen Bericht weg, den mutmaßlich ein anderer VS-Spitzel über eine Veranstaltung in der Uni Freiburg am 28.4.04 zur neuen Linkspartei verfasst hat. Als dritter Referent »sprach Michael Moos....der...ein völlig wirres statement von sich gab, das zwar wohlwollend aufgenommen, aber von niemandem so richtig verstanden wurde. Moos warb für seine Vision einer „solidarischen Stadt von unten“...Das (etwas unausgegoren) Resumee: Der Bewegung von unten Entscheidungs- und Gestaltungsfreiraum zu geben, um auf der kommunaleren Ebene eine gerechtere Stadt zu realisieren« (Bl. 502).

Bisher wussten wahrscheinlich nur wenige, dass wir mit dem VS eine Instanz in unserem Staat haben, die sich anmaßt, politische Meinungsäußerungen zu bewerten und diese Bewertungen dann zu speichern. Einmal mehr fragt man sich bei dieser Lektüre, wie es zu erklären ist, dass der VS ganz offensichtlich

so fern ab jeglicher gesetzlichen Aufgabenstellung operiert und welche politische Kontrollinstanz dies eigentlich zu verantworten hat. Der Landtag beschließt den Etat des VS - und damit scheint es dann sein Bewenden zu haben. Das ist heute unter unter rot-grün nicht anders als unter schwarz-gelb. Dazu passt, was der VS-Spitzel am 13.10.04 über meinen Beitrag auf einer Veranstaltung der *Roten Hilfe* in der KTS Freiburg zum Berufsverbot gegen den Heidelberger Lehrer C. notierte:

»...Die anschließende Rede von Moos...war eine *einzig* Anklage gegen den Verfassungsschutz: Er habe schon als Anwalt viele Mandanten vertreten, die zu Unrecht denunziert und als verfassungsfeindlich eingestuft worden seien. Alle diese Menschen hätten ein „unglaubliches Martyrium“ hinter sich, verbunden mit beruflichen Nachteilen. Eigentlich, so Moos, hätte der Verfassungsschutz die Aufgabe, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu beobachten, praktiziere dies jedoch überwiegend im demokratischen Bereich, also bei links und links-alternativen Gruppierungen, die aus der VS Perspektive gefährlich seien, tatsächlich aber überwiegend demokratisch strukturiert und insbesondere nicht gewaltbereit seien. Dort, wo eine Beobachtung wichtig wäre, bei den „Nazis und Rechten“, sei der VS entweder blind oder er versage gänzlich, wie das fehlgeschlagene NPD Verbotverfahren beweise. Im Falle von rechtsextremistischen Aktivitäten wie bei der geplanten NPD-Demo in Freiburg 2002, hätte der VS nicht etwa die Nazis bekämpft, sondern stattdessen die demokratischen Gegner des Nazi Aufmarsches denunziert. (Bl. 519).«

Das habe ich - vom VS verbrieft - 2004 so gesagt. Heute wissen wir von den Morden des NSU zwischen 2000 und 2006, die vom VS nicht als solche erkannt, geschweige denn verhindert wurden. Stattdessen entsandte man Spitzel zur Überwachung von Veranstaltungen zum Berufsverbot.

Moos wird zur Prüfung vorgelegt

Offensichtlich gab es Ende 2002 jemanden beim VS in Stuttgart, der ein ungutes Gefühl bekam und am 21. Oktober 2002 den Auftrag erteilte, meinen Datenbestand zu löschen. Als eine andere Abteilung am 2. Januar 2003 aber weitere Daten über mich einspeichern wollte und dabei feststellte, dass bei Eingabe meines Namens nur der Hinweis erschien, »über die angegebenen Suchkriterien liegen keine Daten vor«, herrschte offenbar helle Empörung. Auf Bl. 661 kann man dann weiter lesen:

»Eine Nachfrage bei [REDACTED] verlief negativ, man habe sich zwar gewundert, dass Moos gelöscht werden soll (vor allem [REDACTED] wegen der [REDACTED] und er sei [REDACTED]) habe aber die Löschung durchgeführt. Nach dieser Auskunft wurde bei [REDACTED] nachgefragt, ob Moos evt. bei Abt. [REDACTED] zur Löschung anstand (Tätigkeit als PKK Anwalt). Bei der Durchsicht der Prüfliste bei Abt. [REDACTED] wurde durch [REDACTED] und [REDACTED] festgestellt, dass Moos der Abt. [REDACTED] Referat [REDACTED] im Herbst 2002 zur Prüfung vorge-

»Ein Berufskollege spielte auf der Gitarre und sang politische Lieder. Das Fest verlief ohne Besonderheiten.«

legt worden war und Referat [REDACTED] eine Löschung veranlasste. Ob dies nur [REDACTED] Nadis¹ oder aber auch [REDACTED] betraf kann von [REDACTED] nicht mehr nachvollzogen werden. [REDACTED] wurde am 02.01.2003 durch [REDACTED] um Überprüfung gebeten. Am 02.01.03 bestätigte [REDACTED], dass von dort eine [REDACTED] veranlasst worden ist. Der Ablauf verlief ordnungsgemäß. In [REDACTED] wurde auch nur das [REDACTED] gelöscht. Für eine Löschung des gesamten [REDACTED] Bestandes - gab es keinerlei Grund!« (Blatt 661).

Dieser Vermerk ist äußerst interessant. Mein Datenbestand wurde also zunächst Ende 2002 komplett gelöscht, konnte aber nach Intervention von oben offenbar »ordnungsgemäß« rekonstruiert werden. Und offensichtlich war meine »Tätigkeit als PKK-Anwalt« von besonderem Interesse. Das passt zum Rest der aus der geschwärzten Akte zu entnehmenden Informationen. Aus der Fülle der Beobachtungen im Zusammenhang mit meiner anwaltlichen Tätigkeit ergibt sich eindeutig, dass der VS keinerlei rechtliche Bedenken gegen die Überwachung von Anwälten und Verteidigern hat, wenn deren Mandate von Interesse für den VS sind. Und, dass es keinerlei parlamentarische Kontrolle über diese ausufernde VS-Praxis gibt.

Im Laufe meines Verfahrens zur Offenlegung der Akten hat das Landesamt plötzlich von sich aus angeboten, sämtliche Daten über mich zu »lösch«n. Ich habe abgelehnt, weil ich vor einer Löschung erst wissen möchte, was alles gespeichert worden ist. Nach Vorlage der Sachakten (Vorgang 2002/03) wissen wir jetzt außerdem, was man von einem Löschangebot des VS zu halten hat.

Letztes Blatt aus den VS-Sachakten, ein Artikel aus dem Südkurier vom 31.05.2007: »Heiligendamm ist einfach weit weg«. »Auch der Republikanische Anwaltsverein (RAV) zieht mit – und hat etwa 100 Anwälte mobilisiert, von denen viele vor Ort helfen, wenn es denn nötig wird. Auch in Südbaden könnte anwaltlich Hilfe gebraucht werden, weiß beispielsweise der Freiburger Stadtrat und RAV Mitglied Michael Moos. Und er steht bereit, Protestlern bei der Einreise zu helfen – so sie daran gehindert werden sollten.«

Es sieht so aus, als ob 2007 die gezielte Überwachung meiner Person endete. Das Verfahren auf **vollständige ungeschwärzte Auskunftserteilung** vor dem VG Stuttgart geht weiter. Und in der nächsten Stufe könnte ich auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der gespeicherten Daten zu meiner Person klagen. Mal schau'n...

Michael Moos arbeitet seit 1974 als Anwalt in Freiburg. Er ist Gründungsmitglied der baden-württembergischen Strafverteidiger, war mehrere Jahre deren Vorsitzender und gehört ihrem Vorstand an.

1 : Nadis bzw. NaDIS steht für Nachrichtendienstliches Informationssystem.

Ein ganz besonderer Dienst

Wer Verfassungsschutz hört, denkt sofort an den NSU, vernichtete Akten und an das gescheiterte NPD-Verbotsverfahren. Doch die Geschichte der VS-Skandale reicht viel weiter zurück. Ein (unvollständiger) kleiner Überblick.

Urbach-Affäre

Peter Urbach, aka »S-Bahn-Peter«, war V-Mann des Berliner Landesamts für Verfassungsschutz und versorgte in dieser Funktion linksradikale Gruppen mit Molotow-Cocktails, Handfeuerwaffen und Sprengstoff. Von ihm stammte mutmaßlich der Sprengsatz, mit dem die »Tupamaros West-Berlin« im November 1969 das Jüdische Gemeindehaus anlässlich einer Gedenkveranstaltung zu den Novemberpogromen in die Luft sprengen wollten. Der Anschlag scheiterte am Versagen des Zünders. Die Staatsanwaltschaft verzichtete damals auf Anklageerhebung. Spätestens 1971, als er in einem Verfahren gegen Horst Mahler aussagte, wurde Urbachs Rolle als VS-Mann öffentlich.

SA-Mann Schrübbers

Von 1955 bis 1972 war Hubert Schrübbers Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Zuvor hatte er als Bundesanwalt beim BGH und als Generalstaatsanwalt beim OLG Düsseldorf gearbeitet. Dass er vor dieser Zeit im SA-Sturm Münster organisiert war und als Oberstaatsanwalt beim OLG Hamm während des Nationalsozialismus rassistisch und politisch Verfolgte zur Anklage brachte, wurde erst Anfang der 70er öffentlich. Er wurde 1972, kurz vor seiner regulären Pensionierung, in vorzeitigem Ruhestand versetzt.

Radikalenerlass

Ohne die Verfassungsschutzämter wäre der sog. Radikalenerlass, auf den sich Kanzler Willy Brandt 1972 mit den Ministerpräsidenten der Länder einigte, nicht machbar gewesen. Der VS überprüfte im Regelverfahren Bewerber für Stellen im öffentlichen Dienst. Betroffen waren nicht nur Mitglieder kommunistischer und sozialistischer Organisationen, sondern auch Vereine wie die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten (VVN/BdA) und die Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte Kriegsdienstgegner (DFG-VK). 1,4 Millionen Bewerber wurden von den Verfassungsschutzämtern überprüft.

Ulrich Schmücker

1976 begann das erste Verfahren wegen des Mordes an dem Berliner Studenten Ulrich Schmücker. Schmücker war Mitglied der Bewegung 2. Juni und nach einer Verhaftung vom Verfassungsschutz angeworben worden. 1974 wurde er im Grunewald erschossen aufgefunden. Insgesamt vier Verfahren wurden in dieser Sache geführt – die Prozesse dauerten 15 Jahre. Erst 1991 wurde das Verfahren gegen die von der Staatsanwaltschaft bezichtigten Mitglieder einer Wolfsburger Kommune eingestellt. Das Gericht stellte zugleich eine erhebliche Mitschuld des VS am Tod Schmückers fest. Über Jahre hatte der VS Beweise (bspw. die Tatwaffe) unterschlagen, Zeugen an Aussagen gehindert und andere Zeugenaussagen manipuliert. Außerdem ließ der VS die Verteidiger der Angeklagten ausspionieren – unter anderem durch das Einschleusen eines V-Manns in eines der Büros - und leitete die gewonnenen Erkenntnisse an die mit dem Verfahren betraute Staatsanwaltschaft weiter. Erst 1989 tauchte die Tatwaffe auf – aus dem Tresor des Verfassungsschutzes.

Klaus Traube

1977 wurde die VS-Aktion gegen den Physiker Klaus Traube durch den Spiegel öffentlich gemacht. Der Physiker war Geschäftsführer der Interatom GmbH, einer Tochterfirma der von AEG und Siemens gegründeten KWU (Kraftwerksunion), und an einem Projekt zum Bau des sog. »Schnellen Brüters« Kalkar beteiligt. Beamte des VS brachen in Traubes Haus ein und brachten dort Abhörwanzen an. Nicht nur Traube wurde überwacht und abgehört, auch das Telefon seiner von ihm geschiedenen Ehefrau wurde verwanzt. Bei Siemens sorgte der VS für die Entlassung Traubes. Der Grund für die VS-Aktion: Traube war befreundet mit der Frankfurter Rechtsanwältin Inge Hornischer, die Mandanten aus der linken Szene vertrat und mit dem späteren Mitglied der Revolutionären Zellen Hans-Joachim Klein befreundet war. Außerdem wurde festgestellt, dass Traubes Mutter bis 1948 Mitglied der KPD war. Alle Vorwürfe gegen Traube, dem unterstellt wurde, sicherheitsrelevante Informationen an Terroristen weiterzuleiten, erwiesen sich als völlig haltlos.

Das Celler Loch

1978 ließ der niedersächsische Verfassungsschutz ein Loch in die Mauer der JVA Celle sprengen. Damit sollte die versuchte Befreiung eines RAF-Gefangenen vorgetäuscht werden. In die Zelle des Gefangenen hatte der VS zuvor Ausbruchswerkzeug geschmuggelt.

Undogmatische Neue Linke

"Diskussionsveranstaltung zur
Amnestie-Debatte"

-5-  *Kopie entnommen*

MOOS,

Michael,

30.1.47 Tel Aviv
wh.: Freiburg

Zum Freispruch

**Wegen
Reform geschlossen?
39. Strafverteidigertag**

Lübeck, 6. - 8. März 2015

Programm und Anmeldung ab Herbst 2014

Jägermeister